



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1995

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	2. 5. 1995	Festsetzung der Satzung der IKK Nordrhein	400

**Festsetzung
der Satzung der IKK Nordrhein**

**Bek. d. Landesversicherungsamtes NRW
vom 2. Mai 1995 – II 2-3600.43**

In dem Vereinigungsverfahren der Innungskrankenkassen des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz im Verbandsbereich Nordrhein ergeht gemäß § 160 Abs. 3 in Verbindung mit § 146 Abs. 4 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) – der nachstehende

Bescheid

1. Die Satzung der IKK Nordrhein sowie die Satzung der IKK-Pflegekasse Nordrhein werden in den aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassungen festgesetzt.
2. Die Vereinigung der Innungskrankenkassen und mit ihnen der IKK-Pflegekassen wird zum 1. Juni 1995 wirksam.
3. Die oben genannten Innungskrankenkassen und IKK-Pflegekassen sind mit Ablauf des 31. Mai 1995 geschlossen.

Der Direktor
Jockel

Anlage 1**zum Bescheid des Landesversicherungsamtes NRW****vom 2. Mai 1995****- Satzung der IKK Nordrhein -****Satzung
der
IKK Nordrhein****Inhaltsübersicht****Erster Abschnitt****Name und Organisationsstruktur**

- § 1 Name, Sitz und Bezirk
- § 2 Organisationsstruktur
- § 3 Mitgliedschaften
- § 4 Bindung an Grundsatzentscheidungen
- § 5 Bindung an Verträge und Richtlinien

**Zweiter Abschnitt
Verfassung**

- § 6 Organe der IKK Nordrhein
- § 7 Vertreterversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Geschäftsführer
- § 10 Regionale Selbstverwaltung
- § 11 Aufgaben der regionalen Selbstverwaltung
- § 12 Regionaldirektoren
- § 13 Vertretung der IKK Nordrhein
- § 14 Entschädigung und Haftung der Organmitglieder und der Mitglieder der regionalen Selbstverwaltung
- § 15 Widerspruchsausschüsse, Einspruchstellen

Dritter Abschnitt**Mitgliedschaft und Familienversicherung**

- § 16 Versicherter Personenkreis

Vierter Abschnitt**Leistungen**

- § 17 Ermessensleistungen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten
- § 18 Kurkostenzuschüsse
- § 19 Häusliche Krankenpflege
- § 20 Haushaltshilfe
- § 21 Krankengeld
- § 22 Teilkostenerstattung
- § 23 Kostenerstattung für freiwillige Mitglieder
- § 24 Leistungen bei alternativen Heilmethoden

**Fünfter Abschnitt
Erprobungsregelungen**

- § 25 Gesundheitsförderung

**Sechster Abschnitt
Beiträge**

- § 26 Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder, Rentenantragsteller und Mitglieder nach § 192 Abs. 2 SGB V
- § 27 Beiträge
- § 28 Fälligkeit
- § 29 Vorschüsse, Erstattungen

**Siebenter Abschnitt
Verwaltung der Mittel**

- § 30 Rücklage

Achter Abschnitt**Auskünfte an Versicherte**

- § 31 Auskünfte an Versicherte

Neunter Abschnitt**Ausgleichsverfahren von Arbeitgeberaufwendungen
bei Krankheit und Mutterschaft**

- § 32 Anwendung von Satzungsbestimmungen
- § 33 Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber
- § 34 Umlage
- § 35 Fälligkeit der Umlagen
- § 36 Erstattungsansprüche, Vorschüsse an Arbeitgeber
- § 37 Betriebsmittel
- § 38 Aufstellung des Haushaltes
- § 39 Prüfung und Abnahme des Rechnungsabschlusses

Zehnter Abschnitt**Übergangsbestimmungen und Änderungen
ab 1. 1. 1996**

- § 40 Rechtsnachfolge
- § 41 Verwaltungsrat gem. Artikel 3 Nr. 2 Gesundheitsstrukturgesetz (GSG)
- § 42 Vorstand gem. Artikel 3 Nr. 2 GSG
- § 43 Regionale Selbstverwaltungsorgane, Widerspruchsausschüsse, Regionalbeiräte bei den Geschäftsstellen
- § 44 Leistungsansprüche
- § 45 Krankengeld
- § 46 LFZG

Elfter Abschnitt**Datenschutz**

- § 47 Datenschutz

Zwölfter Abschnitt**Bekanntmachungen und Inkrafttreten**

- § 48 Bekanntmachungen
- § 49 Inkrafttreten

Anhang 1 zur Satzung der IKK Nordrhein

Bezirk der IKK Nordrhein (Verzeichnis der Trägerinnungen) gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung

Anhang 2 zur Satzung der IKK Nordrhein

Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Widerspruchsausschüsse der IKK Nordrhein gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung

Erster Abschnitt**Name, Organisationsstruktur und Aufgaben****§ 1****Name, Sitz und Bezirk**

- (1) Die Krankenkasse führt den Namen

Innungskrankenkasse Nordrhein
Kurzform: IKK Nordrhein

- (2) Sitz der IKK Nordrhein ist Bergisch Gladbach.

- (3) Der Bezirk der IKK Nordrhein umfaßt die Bezirke der Innungen in Anhang 1 der Satzung, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die IKK Nordrhein ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

§ 2

Organisationsstruktur

- (1) Die IKK Nordrhein gliedert sich in
- eine zentrale Ebene (Hauptverwaltung) und
 - eine regionale Ebene (Regionaldirektionen). Die Hauptverwaltung legt die Grundsätze und Ziele für eine einheitliche Unternehmenspolitik fest. Die Regionaldirektionen setzen auf regionaler Ebene die Unternehmenspolitik um.
- (2) Die IKK Nordrhein bildet folgende Regionaldirektionen:

Aachen
mit Sitz in Aachen

Bergisch Land
mit Sitz in Bergisch Gladbach

Bonn und Erftkreis
mit Sitz in Bonn

Düren
mit Sitz in Düren

Düsseldorf und Neuss
mit Sitz in Düsseldorf

Duisburg
mit Sitz in Duisburg

Essen
mit Sitz in Essen

Euskirchen
mit Sitz in Euskirchen

Kleve und Wesel
mit Sitz in Moers

Köln-Rhein-Sieg-Kreis
mit Sitz in Köln

Mettmann
mit Sitz in Haan

Mülheim an der Ruhr
mit Sitz in Mülheim an der Ruhr

Niederrhein
mit Sitz in Viersen

Oberhausen
mit Sitz in Oberhausen

Solingen
mit Sitz in Solingen

Wuppertal
mit Sitz in Wuppertal

(3) In den Regionaldirektionen können zur kundennahen Betreuung der Versicherten und Arbeitgeber Geschäftsstellen unterhalten werden.

(4) Die IKK Nordrhein nimmt zugleich die Aufgaben eines Landesverbandes wahr. Sie hat insoweit die Rechtsstellung eines Landesverbandes.

(5) Die IKK Nordrhein nimmt im Sinne des § 52 SGB XI auch die Aufgaben eines Landesverbandes der Pflegekassen wahr.

(6) Ein Beschluß zur Schließung oder Zusammenlegung von Regionaldirektionen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

(7) Eine Änderung des Absatzes 6 bedarf ebenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 3

Mitgliedschaften

(1) Die IKK Nordrhein ist Mitglied im IKK-Bundesverband und der Arbeitsgemeinschaft „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein“.

(2) Die IKK Nordrhein kann sonstigen Verbänden, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften beitreten, die Auf-

gaben oder Interessen der Sozialversicherung wahrnehmen.

§ 4

Bindung an Grundsatzentscheidungen

Die vom IKK-Bundesverband nach § 217 Abs. 3 SGB V getroffenen Grundsatzentscheidungen zur Regelung der

1. Vergütungen, soweit das SGB V nichts Abweichendes bestimmt,
2. Gesundheitsvorsorge,
3. Rehabilitation und
4. Erprobung

sind für die IKK Nordrhein verbindlich.

§ 5

Bindung an Verträge und Richtlinien

Die von den Bundesverbänden der Krankenkassen kraft Gesetzes abzuschließenden Verträge und die Richtlinien nach den §§ 92, 135 Abs. 3 und 135a und 282 SGB V sind für die IKK Nordrhein verbindlich.

Zweiter Abschnitt

Verfassung

§ 6

Selbstverwaltungsorgane der IKK Nordrhein

(1) Selbstverwaltungsorgane der IKK Nordrhein sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

(2) Organe der regionalen Selbstverwaltung sind bei jeder Regionaldirektion die regionale Vertreterversammlung und der regionale Vorstand (§ 31 Abs. 4 SGB IV).

§ 7

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 18 Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung erfolgt nach § 62 SGB IV. Zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter wechselt der Vorsitz jährlich zum 1. Januar. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Gruppe angehören.

(3) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der IKK Nordrhein sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die IKK Nordrhein maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen (§ 33 Abs. 1 SGB IV, § 197 Nr. 1 SGB V). Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung (§ 62 SGB IV),
2. Aufstellung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (§ 52 SGB IV),
4. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 SGB IV),
5. Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses der Hauptverwaltung (§ 36a Abs. 2 SGB IV),
6. Wahl der Vertreter der IKK Nordrhein in den Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nordrhein (§ 279 Abs. 2 SGB V),
7. Änderung der Satzung (§ 33 Abs. 1 SGB IV und § 197 Nr. 1 SGB V),
8. Festsetzung der Entschädigungsregelung für Organmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes (§ 41 Abs. 4 SGB IV),

9. Zustimmung zur Aufstellung oder Änderung der Dienstordnung einschließlich des Stellenplans (§ 355 RVO),
10. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV und § 197 Nr. 2 SGB V),
11. Abnahme der geprüften Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 SGB IV),
12. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 SGB IV und § 197 Nr. 3 SGB V),
13. Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden (§ 197 Nr. 5 SGB V).

(4) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(5) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen über

- a) Änderungen der Satzung und der Dienstordnung, die sich zwingend aus Gesetzesänderungen ergeben,
- b) Änderungen der Satzung und der Dienstordnung sowie Änderung von Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit es sich um Fragen der Formulierung ohne Änderung des sachlichen Inhalts zur Beseitigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten handelt,
- c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden,
- d) eilige Fälle. Ob ein eiliger Fall vorliegt, entscheidet der Vorsitzende der Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Widerspricht mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der Vertreterversammlung einer schriftlichen Beschlußfassung, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus je 4 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber; der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt nach § 62 SGB IV. Zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter wechselt der Vorsitz jährlich zum 1. Januar. Ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung ein Versichertenvertreter, so muß der Vorsitzende des Vorstands ein Arbeitgebervertreter sein und umgekehrt.

(3) Der Vorstand verwaltet die IKK Nordrhein. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Festlegen der Unternehmenspolitik und der Geschäftsstrategie,
2. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes (§ 62 SGB IV),
3. Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Vorschlag für die Wahl des Geschäftsführers und des Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 SGB IV),
5. Wahl der Vertreter in die Selbstverwaltungsorgane des IKK-Bundesverbandes (§ 215 Abs. 1 i.V. mit § 209 SGB V),
6. Bestellung oder Benennung von Vertretern in Ausschüssen und Einrichtungen,
7. Vorschlag für Änderungen der Satzung,
8. Vorschlag für die Entschädigungsregelung nach § 194 Abs. 1 Nr. 8 SGB V in Verbindung mit § 41 Abs. 4 SGB IV,
9. Amtsentbindung und Amtsenthebung gemäß §§ 59 und 36 SGB IV,
10. Feststellung, daß ein als Nachfolger eines ausgeschiedenen Mitglieds bzw. stellvertretenden Mitglieds

der Vertreterversammlung vorgeschlagener Mitglied der Vertreterversammlung geworden ist (§ 60 Abs. 3 SGB IV),

11. Aufstellung von Richtlinien für
 - a) die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
 - b) die Führung der Geschäfte der Widerspruchsausschüsse (§ 36 a SGB IV),
 - c) die Anlage der Rücklage (§§ 82, 83, 86 SGB IV, § 261 SGB V),
12. Aufstellung und Änderung der Dienstordnung einschließlich des Stellenplans (§§ 351 ff. RVO),
13. Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
14. Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Maßgabe des § 73 SGB IV,
15. Aufstellung der Jahresrechnung,
16. Anstellung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand, Kündigung oder Entlassung der Regionaldirektoren und stellvertretenden Regionaldirektoren unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1,
17. Anstellung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand, Kündigung oder Entlassung von dienstordnungsmäßig Angestellten sowie Auflösungsverträge und Verfolgung von Dienstvergehen nach der Dienstordnung unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Nr. 3,
18. Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten, die mindestens der Vergütungsgruppe 11 BAT/IKK angehören oder in eine solche eingruppiert werden sollen, unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Nr. 2,
19. Beschaffung von Geräten, Kraftfahrzeugen und Einrichtungsgegenständen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden, sofern die Kosten im Einzelfall 50 000 DM übersteigen,
20. Aufnahme von Darlehen,
21. Vorbereitung der Beschlußfassung der Vertreterversammlung bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden (§ 197 Nr. 5 SGB V),
22. Errichtung und Auflösung von Eigeneinrichtungen (§ 140 SGB V),
23. Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen und Gewährung von Darlehen für gemeinnützige Zwecke (§ 83 Abs. 1 Nr. 7 SGB IV),
24. Beschlußfassung über den Beitritt zu Organisationen oder die Bildung von Organisationen,
25. unbefristete Niederschlagung, Erlaß und Vergleich bei Beitragsforderungen und anderen Geldforderungen, soweit der geschuldete Betrag 100 v.H. der für Jahresbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze im Einzelfall übersteigt (§ 76 Abs. 2 SGB IV),
26. Abschluß und Kündigung von gesamtvertraglichen Regelungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und von Versorgungsverträgen mit Krankenhäusern (§§ 109, 110 SGB V),
27. Erhöhung der Beitragssätze zur Erhaltung oder Herstellung der Leistungsfähigkeit (§ 220 Abs. 2 SGB V).

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(5) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. § 7 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Vorstand prüft mindestens zweimal im Jahr unvermutet die Kasse und die Buchhaltung; eine Prüfung im Jahr hat sich auch auf die Vermögensbestände zu beziehen.

(7) Der Vorstand bestellt für die Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV sachverständige Prüfer. Die Prüfung hat sich auch auf die Betriebs- und Rechnungsführung zu erstrecken.

§ 9

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die IKK Nordrhein maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen, und vertritt die IKK Nordrhein insoweit gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers zählen insbesondere:

1. Umsetzung der Unternehmenspolitik und Geschäftsstrategie,
2. Mitwirkung im Vorstand mit beratender Funktion,
3. Einrichtung und Leitung der Inneren Verwaltung einschließlich Planung, Steuerung und Kontrolle,
4. Personalführung und -entwicklung,
5. Bestellung eines Haushaltsbeauftragten, eines Sicherheitsbeauftragten, eines Datenschutzbeauftragten sowie eines Beauftragten des Arbeitgebers nach dem Schwerbehindertengesetz,
6. Vorschlag für die Bestellung leitender Angestellter als Vollstreckungsbeamte und sonstiger Angestellter als Vollziehungsbeamte (§ 66 Abs. 3 SGB X),
7. Mitwirkung bei Personalentscheidungen für die dienstordnungsmäßig Angestellten,
8. Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe 10 BAT/IKK und Arbeitern unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Nr. 2,
9. Abschluß von Aus- und Fortbildungsverträgen sowie Entscheidungen über Weiterbildungsmaßnahmen,
10. Anordnung von Einnahmen und Ausgaben nach Gesetz, Satzung und Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane,
11. Anlage der Rücklage (§§ 82, 83, 86 SGB IV, § 261 SGB V),
12. Überwachung der laufenden Betriebs- und Rechnungsführung,
13. Verwaltung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen einschließlich des Abschlusses von Miet- und Pachtverträgen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
14. Beschaffung des Geschäftsbedarfs,
15. Beschaffung von Geräten, Kraftfahrzeugen und Einrichtungsgegenständen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
16. Aufstellung von Richtlinien für die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte durch die Regionaldirektion,
17. Durchführung von Arbeitstagen mit den Regionaldirektoren,
18. Einrichtung gemeinschaftlicher Auskunft- und Beratungsstellen für Behinderte (§ 5 Abs. 1 RehaAnglG) und Abschluß von Gesamtvereinbarungen über das Rehabilitationsverfahren und die Einheitlichkeit der Leistungen (§ 5 Abs. 6 RehaAnglG),
19. unbefristete Niederschlagung, Erlaß und Vergleich bei Beitragsforderungen und anderen Geldforderungen, soweit der geschuldete Betrag 100 v. H der für Jahresbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze im Einzelfall nicht übersteigt,
20. Stundung und befristete Niederschlagung von Geldforderungen,
21. Festsetzung von Festbeträgen für Hilfsmittel (§ 36 SGB V),
22. Zulassung von Leistungserbringern von Heil- und Hilfsmitteln (§§ 124 und 126 SGB V),
23. Veranlassung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Krankenhausbehandlung (§ 113 SGB V).

§ 10

Regionale Selbstverwaltung

(1) Bei jeder Regionaldirektion wird zur Stärkung des Regionalbezugs eine regionale Selbstverwaltung gebildet, die aus der regionalen Vertreterversammlung und dem regionalen Vorstand besteht. Die Zahl der Mitglieder der regionalen Vertreterversammlung und des regionalen Vorstandes entspricht jeweils der Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands der jeweiligen an der Vereinigung beteiligten Innungskrankenkasse.

(2) Der Regionaldirektor, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, gehört dem regionalen Vorstand mit beratender Stimme an.

(3) Für die regionale Vertreterversammlung und den regionalen Vorstand bzw. deren Mitglieder gelten die gesetzlichen Vorschriften über Führung des Ehrenamtes, Amtsdauer, Verlust der Mitgliedschaft, Ergänzung, Beratung, Beschlußfassung, Haftung und Entschädigung entsprechend; für die Stellvertretung verhinderter Mitglieder gilt § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB IV i. V. mit § 40 SGB IV.

§ 11

Aufgaben der regionalen Selbstverwaltung

(1) Die regionalen Selbstverwaltungsorgane nehmen die durch die Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Sie unterstützen die IKK Nordrhein bei der Durchführung ihrer Aufgaben und wirken darauf hin, daß regionale Interessen ausreichend berücksichtigt werden.

(2) Die regionale Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anhörung und Beratung bei der Anstellung des Regionaldirektors und stellvertretenden Regionaldirektors in Abstimmung mit dem regionalen Vorstand,
2. Eingaben an den Vorstand oder an die Vertreterversammlung der IKK Nordrhein,
3. Beratung der unternehmenspolitischen Jahresbilanz der Regionaldirektion,
4. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses bei der Regionaldirektion (§ 36a Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 15),
5. Aufstellung der Geschäftsordnung für die regionale Vertreterversammlung.

(3) Dem regionalen Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorschlag, Anhörung und Beratung bei der Anstellung des Regionaldirektors und des stellvertretenden Regionaldirektors im Zusammenwirken mit der regionalen Vertreterversammlung,
2. Vorschlag, Anhörung und Beratung bei Besetzung der Stellen der Abteilungsleiter bei der Regionaldirektion,
3. Anhörung und Beratung bei Personalentscheidungen für die dienstordnungsmäßig Angestellten,
4. Eingaben an den Vorstand oder an die Vertreterversammlung der IKK Nordrhein,
5. Unterrichtung des Regionaldirektors über Entwicklungen des regionalen Handwerks,
6. Mitwirkung bei der Entwicklung der regionalen Geschäftsstrategie,
7. Mitwirkung bei Projekten und Maßnahmen zur regionalen Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung,
8. Auswertung der regionalen Krankheitsdaten und Mitwirkung bei der regionalen Gesundheitsberichterstattung,
9. Zusammenarbeit mit den Beteiligten vor Ort bei der Durchführung von Präventionsmaßnahmen,
10. Mitwirkung bei grundsätzlichen Fragen der medizinischen Versorgung in der Region,
11. Mitwirkung bei der gesundheitspolitischen Öffentlichkeitsarbeit in der Region,

12. Vertretung der Interessen der IKK Nordrhein, insbesondere Unterstützung des Marketings auf regionaler Ebene,
13. Kontaktpflege zu Versicherten, Arbeitgebern, Handwerksbetrieben, Organisationen des Handwerks und der Arbeitnehmer und zu den Vertragspartnern,
14. Zusammenwirken mit den IKK-Repräsentanten,
15. Anhörung und Beratung bei der Errichtung und Schließung von Geschäftsstellen,
16. Aufstellung der Geschäftsordnung für den regionalen Vorstand.

(4) Der Vorstand der IKK Nordrhein kann bei Bedarf die regionalen Vorstände zu einer Sitzung einberufen. Die Vorstandsvorsitzenden der IKK Nordrhein oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen der regionalen Vorstände teilzunehmen.

(5) Für die Aufgaben des regionalen Vorstandes steht ein Repräsentationsfond zur Verfügung.

§ 12

Regionaldirektor

(1) Der Regionaldirektor, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt hauptamtlich die ihm übertragenen laufenden Verwaltungsgeschäfte der Regionaldirektion im Rahmen der für die jeweilige Regionaldirektion zugewiesenen Haushaltsmittel.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Umsetzung der Unternehmenspolitik und der Marketingstrategien,
2. Unterrichtung des Geschäftsführers und des regionalen Vorstands über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
3. Einrichtung und Leitung der Verwaltung einschließlich Planung, Steuerung und Kontrolle, soweit sich der Geschäftsführer diese Aufgaben nicht vorbehalten hat,
4. rechtzeitige Unterrichtung des Geschäftsführers über zu erwartende Überschreitungen bei den vorgesehenen Ausgaben der Regionaldirektion,
5. Bearbeitung des regionalen Marktes zur Verbesserung der Mitglieder- und Risikostruktur,
6. Betreuung von Organisationen des Handwerks,
7. Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Leistungsgeschehens (Kostensteuerung),
8. Führen von Vertragsverhandlungen mit Krankenhäusern, Rettungsdienstorganisationen der Region und häuslichen Krankenpflegediensten im örtlichen Einzugsbereich, soweit sich der Geschäftsführer dies nicht vorbehalten hat,
9. Mitwirkung im regionalen Vorstand mit beratender Funktion,
10. Öffentlichkeitsarbeit im Bezirk der Regionaldirektion,
11. Anhörung und Beratung bei Personalentscheidungen,
12. Personalführung und -entwicklung,
13. Überwachung der laufenden Betriebs- und Rechnungsführung der Regionaldirektion.

(2) Für die Aufgaben des Regionaldirektors wird nach Maßgabe des Haushaltsplanes ein Repräsentationsfond zur Verfügung gestellt.

§ 13

Vertretung der IKK Nordrhein

- (1) Die IKK Nordrhein wird vertreten
 - a) durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) im Einzelfall auf Beschluß des Vorstandes durch ein anderes Vorstandsmitglied (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Der Geschäftsführer vertritt die IKK Nordrhein in Angelegenheiten des § 9 gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten gemeinsam die IKK Nordrhein gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern.

§ 14

Entschädigung und Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Mitglieder der regionalen Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie die Mitglieder der regionalen Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Entschädigung für die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands sowie für die Mitglieder der regionalen Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach der Regelung in Anhang 2, der Bestandteil der Satzung ist.

(3) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie der Mitglieder der regionalen Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.

§ 15

Widerspruchsausschüsse, Einspruchsstellen

(1) Die Aufgaben der Widerspruchsstellen werden durch besondere Ausschüsse nach § 36 a SGB IV (Widerspruchsausschüsse) wahrgenommen. Widerspruchsausschüsse werden am Sitz der Hauptverwaltung und bei den Regionaldirektionen gebildet. Bei der Hauptverwaltung werden die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und deren Stellvertreter von der Vertreterversammlung bestellt. Die Mitglieder der bei den Regionaldirektionen zu bildenden Widerspruchsausschüsse und deren Stellvertreter werden von der jeweiligen regionalen Vertreterversammlung bestellt.

(2) Dem Widerspruchsausschuß der Hauptverwaltung gehören je ein Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sowie der Geschäftsführer der IKK Nordrhein oder ein von ihm Beauftragter an. Zu Mitgliedern des Widerspruchsausschusses können auch Stellvertreter von Mitgliedern der Vertreterversammlung bestellt werden. Für jedes Mitglied sind je zwei Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Den Widerspruchsausschüssen der Regionaldirektionen gehören je ein Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber der regionalen Vertreterversammlung sowie der Regionaldirektor oder ein von ihm Beauftragter an. Zu Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse können auch stellvertretende Mitglieder der regionalen Vertreterversammlung bestellt werden. Für jedes Mitglied sind je zwei Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Befugnisse der IKK Nordrhein nach § 69 OWiG wahr (§ 112 Abs. 2 SGB IV). Näheres über die Führung der Verwaltungsgeschäfte bestimmt der Vorstand in Richtlinien (§ 36 a i. V. m. § 35 Abs. 2 SGB IV).

(5) Die Widerspruchsausschüsse bei den Regionaldirektionen entscheiden über Widersprüche, die aus Entscheidungen der jeweiligen Regionaldirektion entstehen.

(6) Der bei der Hauptverwaltung gebildete Widerspruchsausschuß ist zuständig für solche Widersprüche, die sich gegen Entscheidungen der IKK Nordrhein richten, die nicht durch eine Regionaldirektion getroffen wurden.

(7) Für ehrenamtliche Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gelten u.a. die gesetzlichen Vorschriften über Führung des Ehrenamtes, Verlust der Mitgliedschaft, Beratung, Beschlußfassung, Haftung und Entschädigung sowie über die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 SGB IV) entsprechend.

Dritter Abschnitt

Mitgliedschaft und Familienversicherung

§ 16

Versicherter Personenkreis

- (1) Mitglieder der IKK Nordrhein sind
 - versicherungspflichtig Beschäftigte
 - Leistungsempfänger nach dem AFG,

- Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
- Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation,
- Behinderte, die in anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in anerkannten Blindenwerkstätten beschäftigt oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, sowie solche Behinderte, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beschäftigt sind,
- Studenten und Berufspraktikanten,
- Rentenantragsteller und Rentner,
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- freiwillig Versicherte,

sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die IKK Nordrhein zuständig ist und die Personen nicht kraft Gesetzes versicherungsfrei oder auf Antrag von der Mitgliedschaft bei der IKK Nordrhein befreit sind oder bei Errichtung oder Ausdehnung der IKK Nordrhein die Mitgliedschaft bei ihrer bisherigen Krankenkasse gewählt haben.

(2) Versichert sind auch der Ehegatte und die Kinder von Mitgliedern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die IKK Nordrhein zuständig ist.

(3) Schwerbehinderte (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V) sind beitragsberechtigt, wenn sie das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(4) Die freiwillige Mitgliedschaft endet mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat an, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt. Besteht eine Familienversicherung nach § 10 SGB V, so endet die freiwillige Mitgliedschaft mit ihrem Beginn, frühestens mit dem Tage, an dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.

(5) Bei Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft kann die Beendigung zu einem bestimmten Termin ohne Wahrung der Frist gemäß § 191 Nr. 4 SGB V erklärt werden.

Vierter Abschnitt Leistungen

§ 17

Ermessensleistungen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten

(1) Die IKK Nordrhein kann zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten folgende Leistungen übernehmen:

1. Schutzimpfungen
- soweit nicht andere Kostenträger zuständig sind -
2. Maßnahmen der Rachitisprophylaxe
3. Maßnahmen zur gesunden Ernährung und Gewichtsreduktion
4. Maßnahmen zur gesundheitsorientierten Bewegung sowie zur Beseitigung von Bewegungsmängeln
5. Maßnahmen zur Vorbeugung von Wirbelsäulenerkrankungen
6. Maßnahmen zur Vorbeugung von Herz- und Kreislauferkrankungen
7. Maßnahmen zur Entwöhnung von Genußmitteln
8. Maßnahmen zur Suchtbekämpfung bei Mißbrauch von Alkohol, Medikamenten und Drogen
9. Maßnahmen zur Streßbewältigung
10. sonstige gesundheitspädagogische Maßnahmen
11. Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen

(2) Die IKK Nordrhein kann darüber hinaus weitere Ermessensleistungen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 1 SGB V erbringen, die als vorübergehende Maßnahmen einem aktuell aufgetretenen, besonderen Präventionsbedarf Rechnung tragen sollen. Die näheren Leistungsvoraussetzungen sind durch Vorstandsrichtlinien zu regeln.

(3) Die Leistungen nach Absätzen 1 und 2 können gewährt werden

1. als Sachleistung,
 2. durch vollen oder teilweisen Kostenersatz,
 3. in Form finanzieller oder personeller Beteiligungen, sofern andere Institutionen derartige Maßnahmen in Abstimmung mit der IKK Nordrhein durchführen,
 4. durch Unterstützung von Selbsthilfegruppen oder ähnliche Einrichtungen, die sich den in Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben widmen.
- Näheres regelt der Vorstand in Richtlinien.

§ 18

Kurkostenzuschüsse

(1) Zu den übrigen Kosten einer ambulanten Vorsorgekur (§ 23 Abs. 2 SGB V) wird ein Zuschuß von 15,- DM kalendertäglich gezahlt.

(2) Zu den übrigen Kosten einer ambulanten Rehabilitationskur (§ 40 Abs. 1 SGB V) wird ein Zuschuß von 15,- DM kalendertäglich gezahlt.

(3) Bei einer Vorsorgekur in einer Einrichtung des Muttergenesungswerkes oder einer gleichartigen Einrichtung (§ 24 Abs. 1 SGB V) zahlt die IKK Nordrhein die Kosten in voller Höhe.

(4) Bei einer Rehabilitationskur in einer Einrichtung des Muttergenesungswerks oder einer gleichartigen Einrichtung (§ 41 Abs. 1 SGB V) zahlt die IKK Nordrhein die Kosten in voller Höhe.

(5) Absätze 3 und 4 gelten auch für Kinder.

§ 19

Häusliche Krankenpflege

Die IKK Nordrhein erbringt häusliche Krankenpflege auch dann, wenn diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Sie umfaßt neben der Behandlungspflege die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung. Die Leistung wird für längstens sechs Monate innerhalb von drei Jahren gewährt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI vorliegt.

§ 20

Haushaltshilfe

Die IKK Nordrhein erbringt

1. Haushaltshilfe auch neben

a) häuslicher Krankenpflege
oder

b) ambulanter ärztlicher Behandlung

für die Dauer der Notwendigkeit, längstens für 6 Monate, wenn dem Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB V gilt nicht.

2. Haushaltshilfe auch neben der häuslichen Krankenpflege für deren Dauer, wenn Krankenhauspflege dadurch vermieden oder verkürzt wird und eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB V gilt nicht.

§ 21

Krankengeld

(1) Für Mitglieder mit nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung wird das Krankengeld für die Tage gezahlt, an denen das Mitglied bei Arbeitsfähigkeit gearbeitet hätte.

Bei der Berechnung des Höchstregelentgelts ist auf die tatsächlichen Arbeitstage abzustellen. Der Entgeltabrechnungszeitraum umfaßt 13 Wochen, wenn das Arbeitsentgelt, das im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum erzielt wurde, nicht als das regelmäßige Arbeitsentgelt anzusehen ist.

(2) Für freiwillige Mitglieder (§ 9 SGB V) werden die Leistungen durch Wegfall des Krankengeldes beschränkt.

(3) Freiwillige Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis oder Berufsbildungsverhältnis (berufliche Ausbildung,

Fortbildung oder Umschulung) stehen, können mit Anspruch auf Krankengeld

1. vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an,
2. vom Beginn der 3. Woche der Arbeitsunfähigkeit an,
3. vom Beginn der 5. Woche der Arbeitsunfähigkeit an,
4. vom Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit an

versichert werden.

Mit Anspruch auf Krankengeld können auch freiwillige Mitglieder versichert werden, deren Arbeitsverhältnis oder Berufsausbildungsverhältnis wegen Wechsels des Arbeitgebers für längstens 14 Kalendertage unterbrochen wird; die Verlängerung der Unterbrechung durch Arbeitsunfähigkeit ist unschädlich.

(4) Freiwillige Mitglieder, die selbstständig tätig sind, können mit Anspruch auf Krankengeld

1. vom 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit an,
2. vom Beginn der 3. Woche der Arbeitsunfähigkeit an,
3. vom Beginn der 5. Woche der Arbeitsunfähigkeit an,
4. vom Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit an,
5. vom Beginn der 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit an,
6. vom Beginn der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit an

versichert werden.

(5) Der Antrag nach Absatz 3 oder 4 wirkt vom Beginn der Versicherung an, wenn er mit der Beitrittserklärung gestellt wird, sonst vom Beginn des dritten Kalendermonats nach Antragstellung an.

(6) Entfällt die Leistungsbeschränkung erst mit Beginn des dritten Kalendermonats nach Antragstellung, so besteht kein Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit, auf der die Arbeitsunfähigkeit beruht, bereits vor Aufhebung der Leistungsbeschränkung eingetreten ist.

(7) Die Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld kann mit sofortiger Wirkung in eine solche ohne Anspruch auf Krankengeld umgewandelt werden.

(8) Freiwillige Mitglieder, die selbstständig tätig sind, sowie für freiwillig versicherte rentenversicherungsfreie oder nicht rentenversicherungspflichtige oder von der Rentenversicherungspflicht befreite Arbeitnehmer werden die Kassenleistungen durch Wegfall des Krankengeldes beschränkt, wenn sie

- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- b) nach Feststellung des Medizinischen Dienstes als erwerbsunfähig anzusehen sind.

Bezieht der Versicherte zum Zeitpunkt der maßgeblichen ärztlichen Feststellung der Erwerbsunfähigkeit Krankengeld, so endet der Anspruch auf Krankengeld spätestens 10 Wochen nach der Feststellung.

§ 22

Teilkostenerstattung

(1) Freiwillig versicherte Angestellte, die der Dienstordnung nach § 351 RVO unterstellt sind, erhalten, soweit sie vom Wahlrecht des § 14 Abs. 2 SGB V Gebrauch gemacht haben, eine Teilkostenerstattung. Sie wird für die Aufwendungen gewährt, denen Leistungen zugrunde liegen, die im Sozialgesetzbuch dem Grunde nach vorgesehen sind.

(2) Die Entscheidung der Angestellten ist schriftlich zu erklären; sie wirkt bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem der Erklärung nachfolgt. Die Wirkungskdauer der Erklärung verlängert sich um jeweils zwei weitere Kalenderjahre, wenn bis zum Ablauf des jeweiligen Zeitraums keine gegenteilige Erklärung vorliegt.

(3) Teilkostenerstattung wird in Höhe des Vomhundertsatzes gewährt, der den nicht durch die Beihilfe gedeckten Aufwendungen des Erstattungsberechtigten im Verhältnis zu den vollen Kassenleistungen entspricht. Der Feststellung des Erstattungsbetrages sind die Kosten der jeweilig zu erbringenden Kassenleistung zugrunde zu legen.

(4) Bei stationärer Krankenhausbehandlung und Zahnersatzleistungen beträgt die Erstattung bis zu 50 v.H. der Kosten für die entsprechende Kassenleistung. Kosten-

erstattung und die ohne Berücksichtigung des Teilkostenerstattungsanspruchs zustehende Beihilfe dürfen hierbei die beihilfefähigen Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(5) Der Beihilfeanspruch bleibt jeweils unberührt. Bei unmittelbarer Inanspruchnahme von Kassenleistungen sind die auf die Beihilfe entfallenden Anteilsbeträge der Aufwendungen festzustellen und auf den Sachbuchkonten zu vereinnahmen. Das Nähere bestimmt der Vorstand. Für die Durchführung des Erstattungsverfahrens gelten die Regelungen der einschlägigen Beihilfebestimmungen entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend auch für DO-Angestellte, die beim IKK-Bundesverband oder einem IKK-Landesverband beschäftigt sind. Diese Regelungen gelten ebenfalls für Hinterbliebene der DO-Angestellten sowie für Versorgungsempfänger.

§ 23

Kostenerstattung für freiwillige Mitglieder

(1) Freiwillige Mitglieder können anstelle der Sach- oder Dienstleistungen, sofern sie von zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen oder ermächtigten Ärzten oder anderen zugelassenen Leistungserbringern ausgeführt werden, Kostenerstattung in Anspruch nehmen. Das Wahlrecht besteht - losgelöst von der Entscheidung des freiwilligen Mitglieds selbst - auch jeweils für seine nach § 10 SGB V versicherten Familienangehörigen.

(2) Der Versicherte kann wählen, welche Leistungen im einzelnen dem Kostenerstattungsverfahren unterliegen und für welchen Zeitraum er die Kostenerstattung wünscht.

(3) Die Aufwendungen der Versicherten werden bis zur Höhe der Kosten erstattet, die auch bei

- vertragsärztlicher/-zahnärztlicher Versorgung,
- Inanspruchnahme der Krankenhausbehandlung als Sachleistung
- sowie
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln als Sachleistung,

abzüglich der Eigenanteile, entstanden wären. Der Erstattungsbetrag wird vermindert um einen Abschlag für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen in Höhe von insgesamt 7,5 v.H., mindestens 5,- DM und höchstens 80,- DM je Erstattungsfall.

(4) Kostenerstattung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen. Hat der Versicherte vor der Inanspruchnahme kostspieliger Leistungen Vorschüsse zu zahlen, so werden bei Vorlage der Zahlungsbelege Abschläge auf den voraussichtlichen Erstattungsbetrag gewährt.

(5) Der Kostenerstattungsanspruch verjährt in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. Er entsteht, wenn dem Versicherten die Rechnung des Leistungserbringers zugeht.

(6) Der Erstattungsbetrag wird kostenfrei auf ein Konto des Versicherten bei einem Geldinstitut überwiesen oder, wenn der Versicherte es verlangt, kostenfrei an seinen Wohnsitz übermittelt.

§ 24

Leistungen bei alternativen Heilmethoden

Für nicht allgemein wissenschaftlich anerkannte Heilmethoden oder Arzneimittelversorgungen übernimmt die IKK Nordrhein im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung unter Beachtung der von der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze die Kosten, wenn im Einzelfall keine anderen Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und ein Therapieerfolg medizinisch-wissenschaftlich wenigstens möglich erscheint. Vor der Übernahme wird eine Beurteilung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung eingeleitet.

Fünfter Abschnitt Erprobungsregelungen

§ 25 Gesundheitsförderung

Soweit die Satzungen der früheren Innungskrankenkassen im Zeitpunkt ihrer Vereinigung Erprobungsregelungen gem. §§ 63 ff. SGB V enthielten, deren Durchführung noch nicht abgeschlossen war, werden sie nach Maßgabe dieser Satzungen für deren ehemalige Geltungsbereiche von der IKK Nordrhein fortgeführt.

Sechster Abschnitt Beiträge

§ 26 Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder, Rentenantragsteller und Mitglieder nach § 192 Abs. 2 SGB V

(1) Die Bemessung der Beiträge für freiwillige Mitglieder richtet sich nach ihrer gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird bestimmt durch alle Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung bis zum Betrag der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung (§ 223 SGB V). Beitragspflichtige Einnahmen sind insbesondere das Arbeitsentgelt, das Vorruhestandsgeld, der Zahlbetrag der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge), das Arbeitseinkommen, die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie die Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Als beitragspflichtige Einnahme gilt – soweit nichts Abweichendes bestimmt ist – je Kalendertag mindestens der 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

(2) Die Beiträge werden nach Lohnstufen festgesetzt. Die Lohnstufe beträgt kalendertäglich $\frac{1}{30}$ der beitragspflichtigen Einnahmen, aufgerundet auf volle DM. Als Höchstlohnstufe gilt jeweils $\frac{1}{10}$ der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung. Soweit sich bei der Ermittlung der Höchstlohnstufe nach Satz 3 Dezimalstellen nach dem Komma ergeben, ist für die Beitragsrechnung die ungerundete Lohnstufe maßgebend.

(3) Für die nachstehend aufgeführten Versichertengruppen gelten zur Bestimmung der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen zusätzlich folgende besondere Regelungen:

Personenkreis:	Beitragspflichtige Einnahmen:
Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.	Ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).
Hauptberuflich selbstständig Tätige.	Der Betrag der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung, bei Nachweis niedrigerer beitragspflichtiger Einnahmen jedoch mindestens 75 v. H. der monatlichen Bezugsgröße. Der Nachweis ist vom Mitglied zu führen. Veränderungen können nur zum ersten Tag des auf die Vorlage des Nachweises folgenden Monats wirksam werden.
Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.	Für freiwillige Mitglieder, die neben dem Arbeitsentgelt eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, gelten als beitragspflichtige Einnahmen der Zahlbetrag der Rente bis zur Beitragsbemessungs-

Personenkreis:	Beitragspflichtige Einnahmen:
----------------	-------------------------------

grenze der Krankenversicherung, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, das Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit und die sonstigen Einnahmen. Soweit dies insgesamt zu einer über der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung liegenden Beitragsbelastung führen würde, ist statt des entsprechenden Beitrags aus der Rente nur der Zuschuß des Rentenversicherungsträgers einzuzahlen.

Ehegatten, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von den Einnahmen des nicht getrennt lebenden Ehegatten bestritten wird.

50 v. H. der Bruttoeinnahmen beider Ehegatten nach vorherigem Abzug eines Betrages in Höhe von $\frac{1}{4}$ der monatlichen Bezugsgröße für jedes gemeinsame unterhaltsberechtigende Kind. Verfügen die Kinder über eigene Einnahmen, ist der jeweilige Absetzbetrag um diese Einnahmen zu mindern.

Sozialhilfeempfänger

Einnahmen, die als Hilfe zum allgemeinen Lebensunterhalt anzusehen sind. Dazu gehören bei Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung die Barbeiträge nach § 21 BSHG und der notwendige Lebensunterhalt für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens nach § 12 BSHG.

Bei Absprache einer pauschalierenden Berechnungsweise mit den beteiligten Sozialhilfeträgern gelten die vereinbarten Pauschbeträge.

Rentantragsteller

Alle Einnahmen i. S. des § 26 Abs. 1 der Satzung. Dies gilt auch bei Personen, bei denen die Rentenzahlung eingestellt wird bis zum Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über Wegfall oder Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist.

Mitglieder nach § 192 Abs. 2 SGB V

Alle Einnahmen i. S. des § 26 Abs. 1 der Satzung. Falls keine eigenen Einnahmen erzielt werden oder diese den Betrag von einem Drittel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigen und aus dem vorherigen Beschäftigungsverhältnis monatlich niedrigere Einnahmen als ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße der Beitragsberechnung zugrunde lagen, ist dieser Betrag weiterhin für die Beitragsberechnung maßgebend.

§ 27 Höhe der Beiträge

Die Beiträge werden in Hundertsteln der beitragspflichtigen Einnahmen erhoben; die Beitragssätze betragen:

1. allgemein 12,6 v. H.
2. für Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts oder auf Zah-

- lung einer die Versicherungs-
pflicht begründenden Sozial-
leistung haben, 16,2 v. H.
3. für Mitglieder, die keinen An-
spruch auf Krankengeld haben, 11,1 v. H.
4. für freiwillige Mitglieder mit
Anspruch auf Krankengeld vom
4. Tag der Arbeitsunfähigkeit an 15,9 v. H.
5. für freiwillige Mitglieder, deren
Anspruch auf Krankengeld von
der 3. Woche der Arbeitsunfä-
higkeit an entsteht, 13,7 v. H.
6. für freiwillige Mitglieder, deren
Anspruch auf Krankengeld von
der 5. Woche der Arbeitsunfä-
higkeit an entsteht, 13,2 v. H.
7. für freiwillige Mitglieder, deren
Anspruch auf Krankengeld vom
Beginn der 7. Woche der
Arbeitsunfähigkeit an entsteht, 12,6 v. H.
8. für freiwillige Mitglieder, die
selbständig tätig sind und deren
Anspruch auf Krankengeld vom
Beginn der 13. Woche der
Arbeitsunfähigkeit an entsteht, 12,0 v. H.
9. für freiwillige Mitglieder, die
selbständig tätig sind und deren
Anspruch auf Krankengeld vom
Beginn der 27. Woche der
Arbeitsunfähigkeit an entsteht, 11,5 v. H.
10. für freiwillige Mitglieder mit
Anspruch auf freie Heilfür-
sorge, die keine Versicherten
nach § 10 SGB V haben, 4,2 v. H.
11. für freiwillige Mitglieder, die
Teilkostenerstattung nach § 22
der Satzung erhalten Unter Berücksich-
tigung des § 243
Abs. 2 SGB V
50 v. H. des Bei-
tragssatzes, der für
freiwillig Versi-
cherte ohne Kran-
kengeld gilt. Der
Beitragssatz muß
jedoch neben dem
Vomhundertsatz
für den Finanzaus-
gleich in der Kran-
kenversicherung
der Rentner einen
Anteil für die Lei-
stung und die Ver-
waltungskosten in
Höhe von 2,7 v. H.
vorsehen.

§ 28

Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Arbeitgeber haben die Beiträge für ihre versiche-
rungspflichtig Beschäftigten ohne besondere Aufforde-
rung bis zum 15. des Monats einzuzahlen, der auf den Mo-
nat folgt, für den sie zu entrichten sind. Das gilt entspre-
chend für die zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Ver-
pflichteten, für die Rehabilitationsträger sowie für die Trä-
ger einer Einrichtung nach § 251 Abs. 2 SGB V.

(2) Versicherungspflichtige, soweit sie beitragspflichtige
Versorgungsbezüge oder beitragspflichtige Arbeitsein-
kommen erhalten, Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 erster
Halbsatz SGB V, freiwillige Mitglieder, Rentenantrag-
steller sowie Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 192
Abs. 2 SGB V erhalten bleibt, haben die Beiträge bis zum
15. (Fälligkeitstag) des Monats einzuzahlen, der auf den
Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.

(3) Versicherungspflichtige Studenten (§ 5 Abs. 1 Nr. 9
SGB V) haben vor der Einschreibung oder Rückmeldung
an der Hochschule ihre Beiträge für das Semester im vor-
aus zu zahlen. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung
können die Beiträge auch monatlich gezahlt werden; sie
sind am 15. des Monats fällig, für den sie zu entrichten sind.

(4) Die Arbeitgeber, die eine Einzugsermächtigung er-
teilen, haben den Beitragsnachweis spätestens bis zum
12. des Monats für den Vormonat, alle anderen Arbeitgeber
bis zum 15. des Monats für den Vormonat einzureichen.

§ 29

Vorschüsse, Erstattungen

(1) Von Arbeitgebern

1. die länger als einen Monat mit der Beitragszahlung im
Verzug sind oder mehr als zweimal nacheinander den
Beitragsnachweis nicht einreichen, oder
2. welche die notwendigen Angaben über die Lohnsum-
men und die Abführung der Beiträge unterlassen haben,
oder
3. deren Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit auf-
grund besonderer Umstände als zweifelhaft angesehen
werden,

können Vorschüsse in Höhe der Beiträge für je 2 Monate
gefordert werden. Dabei ist eine Frist von mindestens
7 Tagen zur Einzahlung zu bestimmen.

(2) Beitragserstattungen nach § 231 Abs. 2 SGB V werden
vierteljährlich unbar vorgenommen.

Siebenter Abschnitt

Verwaltung der Mittel

§ 30

Rücklage

Die Rücklage beträgt 50 v. H. des nach dem Haushalts-
plan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages
der Ausgaben für die in § 260 Abs. 1 Nr. 1 SGB V genannten
Zwecke.

Achter Abschnitt

Auskünfte an Versicherte

§ 31

Auskünfte an Versicherte

(1) Auskünfte nach § 305 Abs. 1 SGB V werden dem Ver-
sicherten auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt;
§ 25 Abs. 2 SGB X gilt entsprechend.

(2) Die Auskünfte sind kostenfrei, soweit die Erfüllung
der Auskunftsbefehle nicht mit unverhältnismäßigem
Aufwand verbunden ist. Das Nähere wird durch Richt-
linien des Vorstandes geregelt.

Neunter Abschnitt

Ausgleichsverfahren von Arbeitgeberaufwendungen
bei Krankheit und Mutterschaft

§ 32

Anwendung von Satzungsbestimmungen

(1) Die vorstehenden Bestimmungen der Satzung sind in
Angelegenheiten des Zweiten Abschnitts des Lohnfortzah-
lungsgesetzes (Ausgleichsangelegenheiten) entsprechend
anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Bera-
tung und Beschlußfassung über Ausgleichsangelegenhei-
ten in den Selbstverwaltungsorganen wirken nur die Ver-
treter der Arbeitgeber mit. Vorstand und Vertreterver-
sammlung der Ausgleichskassen wählen aus ihrer Mitte
einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzen-
den. Ein Wechsel im Vorsitz findet nicht statt.

(2) § 15 der Satzung gilt mit der Maßgabe, daß sich bei
der Behandlung von Angelegenheiten des Zweiten Ab-
schnitts des Lohnfortzahlungsgesetzes (Ausgleichsangele-
genheiten) der Widerspruchsausschuß aus zwei Vertretern
der Arbeitgeber und dem Regionaldirektor der jeweiligen
Regionaldirektion zusammensetzt.

§ 33

Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber

Die Arbeitgeber, die in der Regel mehr als zwanzig, aber
nicht mehr als dreißig Arbeitnehmer beschäftigen, können

wählen, am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen teilzunehmen. Die Wahl ist für die Dauer eines Kalenderjahres bindend und verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 34

Umlage

Der Umlagesatz beträgt:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LFZG | |
| bei einem Erstattungssatz von 60 v.H. | 2,2 v.H. |
| bei einem Erstattungssatz von 70 v.H. | 2,5 v.H. |
| bei einem Erstattungssatz von 80 v.H. | 3,4 v.H. |
| 2. nach § 14 Abs. 2 Satz 2 LFZG | 0,05 v.H. |

§ 35

Fälligkeit der Umlagen

(1) Die Umlagen sind zum gleichen Termin wie die Beiträge zur Krankenversicherung fällig (§ 28 Abs. 1 der Satzung).

(2) Ist lediglich Umlage nach § 14 Abs. 2 LFZG zu zahlen, so kann die IKK Nordrhein mit dem umlagepflichtigen Arbeitgeber abweichende Vereinbarungen über Nachweis und Fälligkeit dieser Umlage treffen, sofern der Verwaltungsaufwand des Arbeitgebers bei der monatlichen Zahlung der Umlage außer Verhältnis zu dem Umlage-Betrag stehen würde.

§ 36

Erstattungsansprüche, Vorschüsse an Arbeitgeber

(1) Die am Ausgleich beteiligten Arbeitgeber können zwischen den in Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 festgesetzten Erstattungssätzen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 LFZG wählen. Die Wahl ist für die Dauer eines Kalenderjahres bindend und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Wird keine Wahl vorgenommen, gilt der Erstattungssatz des Absatz 3.

(2) Die Höhe der Erstattungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 LFZG wird auf 50 v.H. des für den in § 3 Abs. 1 und 2 EFZG und den in § 9 Abs. 1 EFZG bezeichneten Zeitraum an Arbeiter fortgezählten Arbeitsentgelts und der nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BBiG an Auszubildende fortgezählten Vergütung sowie einen Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des fortgezählten Arbeitsentgelts bzw. der fortgezählten Vergütung als Abgeltung der von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit und Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung festgesetzt (Erstattungssatz insgesamt 60 v.H.). Für die Erstattung wird das fortgezählte Arbeitsentgelt nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

(3) Die Höhe der Erstattungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 LFZG wird auf 60 v.H. des für den in § 3 Abs. 1 und 2 EFZG und den in § 9 Abs. 1 EFZG bezeichneten Zeitraum an Arbeiter fortgezählten Arbeitsentgelts und der nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BBiG an Auszubildende fortgezählten Vergütung sowie einen Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des fortgezählten Arbeitsentgelts bzw. der fortgezählten Vergütung als Abgeltung der von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit und Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung festgesetzt (Erstattungssatz insgesamt 70 v.H.). Für die Erstattung wird das fortgezählte Arbeitsentgelt nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

(4) Die Höhe der Erstattungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 LFZG wird auf 70 v.H. des für den in § 3 Abs. 1 und 2 EFZG und den in § 9 Abs. 1 EFZG bezeichneten Zeitraum an Arbeiter fortgezählten Arbeitsentgelts und der nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BBiG an Auszubildende fortgezählten Vergütung sowie einen Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des fortgezählten Arbeitsentgelts bzw. der fortgezählten Vergütung als Abgeltung der von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit und Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-

und Rentenversicherung festgesetzt (Erstattungssatz insgesamt 80 v.H.). Für die Erstattung wird das fortgezählte Arbeitsentgelt nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

(5) Die Höhe der Erstattungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 LFZG wird auf 80 v.H. des vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 MuSchG gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld festgesetzt. Für die Erstattung wird der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

(6) Die Höhe der Erstattungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 LFZG wird auf 80 v.H. des vom Arbeitgeber nach § 11 MuSchG bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgelts sowie einen Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des gezahlten Arbeitsentgelts als Abgeltung der von dem Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit und Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung festgesetzt. Für die Erstattung wird das gezahlte Arbeitsentgelt nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

(7) Den Arbeitgebern sind auf Antrag angemessene Vorschüsse auf die Erstattung nach § 10 Abs. 1 LFZG zu gewähren.

§ 37

Betriebsmittel

(1) Die IKK Nordrhein verwaltet die Mittel für das Ausgleichsverfahren als Sondervermögen.

(2) Es werden getrennte Betriebsmittel gebildet

1. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit,
2. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft.

Die Betriebsmittel sollen zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben für einen Monat ausreichen, dürfen jedoch die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen.

§ 38

Aufstellung des Haushaltes

Der Haushaltsplan wird von den Vertretern der Arbeitgeber im Vorstand aufgestellt; die Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung stellen ihn fest.

§ 39

Prüfung und Abnahme des Rechnungsabschlusses

Über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung beschließen die Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung.

Zehnter Abschnitt

Übergangsbestimmungen und Änderungen ab 1. 1. 1996

§ 40

Rechtsnachfolge

Die IKK Nordrhein tritt in die Rechte und Pflichten der Innungskrankenkassen ein, die zur IKK Nordrhein vereinigt worden sind. Die IKK Nordrhein tritt auch in die Rechte und Pflichten des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz ein.

§ 41

Verwaltungsrat gem. Art. 3 Nr. 2 Gesundheitsstrukturgesetz (GSG)

Der Verwaltungsrat besteht aus je 15 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder, den Vorsitz und die Vertretungsbefugnis, die Beschlußfassung und sonstige Verfahrensregelungen gelten die Bestimmungen für die Vertreterversammlung entsprechend, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 42

Hauptamtlicher Vorstand gem. Art. 3 Nr. 2 GSG

- (1) Der hauptamtliche Vorstand besteht aus zwei Personen.
- (2) Die Aufgaben des hauptamtlichen Vorstandes ergeben sich aus Art. 3 Nr. 4 GSG (§ 35a SGB IV n.F.).

§ 43

Regionale Selbstverwaltungsorgane,
Widerspruchsausschüsse,
Regionalbeiräte bei den Geschäftsstellen

(1) Die Bestimmungen der §§ 10, 11 über die regionale Selbstverwaltung sowie die sich hierauf beziehenden weiteren Satzungsregelungen treten mit Ablauf des 31. 12. 1995 außer Kraft. Die Aufgaben der regionalen Vertreterversammlung nach § 15 Abs. 1 Satz 4 gehen ab dem 1. 1. 1996 auf den Verwaltungsrat über.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder der regionalen Selbstverwaltungsorgane beginnt an dem Tage, an dem die 1. Sitzung des jeweiligen regionalen Selbstverwaltungsorgans stattfindet und endet zum 31. 12. 1995. Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands der jeweiligen an der Vereinigung beteiligten Innungskrankenkassen sind ab dem vorgenannten Zeitpunkt Mitglieder des jeweiligen regionalen Selbstverwaltungsorgans der Regionaldirektion.

(3) Die zum Zeitpunkt der Vereinigung bestellten Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der an der Vereinigung beteiligten Innungskrankenkassen sind abweichend von § 15 Abs. 3 bis zum 31. 12. 1995 jeweils die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Regionaldirektionen; für die Stellvertretung sowie für Vorsitzende gilt Entsprechendes. Entsprechendes gilt für den Widerspruchsausschuß nach § 32 Abs. 2.

§ 44

Leistungsansprüche

(1) Leistungsansprüche gegenüber den an der Vereinigung beteiligten Innungskrankenkassen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, bleiben erhalten

- a) für laufende Leistungen, die vor dem 1. 6. 1995 begonnen haben, und
- b) für Leistungen, die vor dem 1. 6. 1995 schriftlich zugesagt worden sind.

(2) Die Regelungen nach § 21 Abs. 8 gelten auch für bestehende Versicherungsverhältnisse, nicht jedoch für bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzungsregelung eingetretene Leistungsfälle, sofern für die bisherige IKK keine entsprechende Satzungsbestimmung vorhanden war.

§ 45

Krankengeld

In Abweichung von § 21 Abs. 4 können freiwillige Mitglieder, die selbständig tätig sind, mit Anspruch auf Krankengeld vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit versichert werden, wenn dieser Anspruch zum Zeitpunkt der Vereinigung bereits bestand. Das freiwillige Mitglied hat eine entsprechende, schriftliche Erklärung bis zum 21. Juni 1995 der Kasse gegenüber abzugeben.

§ 46

LFZG

Die Wahl nach § 36 ist für 1995 bis zum 21. 6. 1995 vorzunehmen.

Elfter Abschnitt

Datenschutz

§ 47

Datenschutz

Die IKK Nordrhein stellt sicher, daß von ihr personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

Zwölfter Abschnitt

Bekanntmachungen und Inkrafttreten

§ 48

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Satzung und sonstigen autonomen Rechts sind für mindestens zwei Wochen in den Geschäftsräumen der IKK Nordrhein (Hauptverwaltung) und zeitgleich in den Geschäftsräumen der Regionaldirektion und ihren Geschäftsstellen öffentlich auszuhängen.

§ 49

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Festsetzungsbescheides des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen am 1. Juni 1995 in Kraft.

Anhang 1

zur Satzung der IKK Nordrhein

Bezirk der IKK Nordrhein
(Verzeichnis der Trägerinnungen)
gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung

Der Bezirk der IKK Nordrhein umfaßt die Bezirke folgender Innungen:

I. Regionaldirektion Aachen

1. Bäcker-Innung Aachen

Sitz: Aachen

Bezirk: Stadt und Kreis Aachen sowie der Altkreis Monschau jeweils in den Kommunalgrenzen vom 31. 12. 1971

Fachgebiet: Bäcker

2. Fleischer-Innung Aachen

Sitz: Aachen

Bezirk: Aachen-Stadt

Fachgebiet: Fleischerhandwerk

3. Friseur-Innung Aachen-Stadt

Sitz: Aachen

Bezirk: Aachen-Stadt

Fachgebiet: Friseurhandwerk

4. Tischler-Innung Aachen

Sitz: Aachen

Bezirk: Stadt und Kreis Aachen sowie Altkreis Monschau jeweils in den Kommunalgrenzen vom 31. 12. 1971

Fachgebiet: 1. Tischler, 2. Drechsler, 3. Holzbildhauer, 4. Böttcher

Der Zuständigkeitsbereich der Kasse erstreckt sich bei den versicherungspflichtig Beschäftigten in Betrieben der Fachgebiete „Drechsler“ und „Holzbildhauer“ nur auf die Betriebe, deren Sitz sich in der Stadt Aachen in den Grenzen vom 31. 12. 1971 befinden. Der Zuständigkeitsbereich der Kasse erstreckt sich nicht auf Versicherungspflichtige, die in Betrieben beschäftigt werden, die dem Fachgebiet „Böttcher“ zuzuordnen sind.

5. Maler- und Lackierer-Innung Aachen-Land

Sitz: Aachen

Bezirk: Kreis Aachen sowie Altkreis Monschau jeweils in den Grenzen vom 31. 12. 1971

Fachgebiet: Maler und Lackierer

6. Fleischer-Innung Aachen-Land

Sitz: Aachen

Bezirk: Kreis Aachen sowie Altkreis Monschau jeweils in den Kommunalgrenzen vom 31. 12. 1971

Fachgebiet: Fleischer

7. Innung für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Aachen-Land

Sitz: Aachen

- Bezirk: Kreis Aachen sowie Altkreis Monschau jeweils in den Kommunalgrenzen vom 31. 12. 1971
- Fachgebiet: 1. Gas- und Wasserinstallateure, 2. Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, 3. Klempner, 4. Kupferschmiede
8. Fachinnung für Elektrotechnik Aachen (Elektroinstallateur-, Elektromaschinenbauer-, Elektromechaniker- und Fernmeldemechaniker-Innung)
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Stadt und Kreis Aachen sowie Kreis Monschau in den Grenzen vom 31. 12. 1971
- Fachgebiet: 1. Elektroinstallateur, 2. Elektromaschinenbauer, 3. Elektromechaniker, 4. Fernmeldemechaniker
9. Innung des Kraftfahrzeugmechaniker- und -Elektrikerhandwerks Aachen
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Stadt und Kreis Aachen sowie Altkreis Monschau jeweils in den Kommunalgrenzen vom 31. 12. 1971
- Fachgebiet: 1. Kraftfahrzeugmechaniker, 2. Kraftfahrzeugelektriker
10. Zimmerer-Innung Aachen-Stadt und -Land
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Stadt und Landkreis Aachen sowie Altkreis Monschau in den Grenzen vom 31. 12. 1971
- Fachgebiet: Zimmererhandwerk
11. Konditoren-Innung für den Regierungsbezirk Aachen
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Regierungsbezirk Aachen
- Fachgebiet: 1. Konditoren, 2. einschließlich Lebküchler, 3. Süßwarenhersteller, 4. Speiseeishersteller
- Der Zuständigkeitsbereich der Kasse erstreckt sich nur auf die Versicherungspflichtigen, die in Betrieben beschäftigt werden, deren Sitz sich im Stadt- oder Landkreis Aachen in den Grenzen vom 31. 12. 1971 befindet und die nicht dem Fachgebiet „Speiseeishersteller“ zuzuordnen sind.
12. Augenoptiker-Innung für den Regierungsbezirk Aachen
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Regierungsbezirk Aachen
- Fachgebiet: Augenoptiker
- Der Zuständigkeitsbereich der Kasse erstreckt sich nur auf die Versicherungspflichtigen, die in Betrieben beschäftigt werden, deren Sitz sich im Stadt- oder Landkreis Aachen in den Grenzen vom 31. 12. 1971 befindet.
13. Maschinenbaumechaniker-Innung Aachen
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Stadtkreis Aachen und Landkreis Aachen in den Grenzen vom 31. 12. 1971
- Fachgebiet: 1. Maschinenbaumechaniker, 2. Werkzeugmacher, 3. Dreher, 4. Feinmechaniker, 5. Metallformer, 6. Metallgießer
14. Bau-Innung Aachen
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Stadt und Kreis Aachen sowie Altkreis Monschau jeweils in den Kommunalgrenzen vom 31. 12. 1971
- Fachgebiet: 1. Maurer, 2. Beton- und Stahlbetonbauer, 3. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, 4. Straßenbauer (Pflasterer)
- Der Zuständigkeitsbereich der Kasse erstreckt sich weiterhin auf die versicherungspflichtig Beschäftigten in Betrieben der nachfolgend genannten Fachgebiete, sofern sich der Sitz dieser Betriebe im Stadt- und Landkreis Aachen in den Grenzen vom 31. 12. 1971 befindet.
5. Backofenbauer, 6. Betonstein- und Terrazzohersteller, Steinholzleger, 7. Brunnenbauer, 8. Estrichleger, 9. Feuerungs-
- und Schornsteinbauer, 10. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, 11. Kachelofen- und Luftheizungsbauer, Ofensetzer
15. Dachdecker-Innung Aachen
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Stadt und Kreis Aachen sowie Altkreis Monschau jeweils in den Kommunalgrenzen vom 31. 12. 1971
- Fachgebiet: Dachdeckerhandwerk
16. Damenschneider-Innung Aachen
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Stadtkreis und Landkreis Aachen
- Fachgebiet: Damenschneiderhandwerk
17. Kreis-Friseur-Innung Aachen
- Sitz: Würselen
- Bezirk: Kreis Aachen sowie Altkreis Monschau jeweils in den Kommunalgrenzen vom 31. 12. 1971
- Fachgebiet: Friseur
18. Innung des Herrenschneiderhandwerks Aachen
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Aachen-Stadt und Aachen-Land
- Fachgebiet: Herrenschneiderhandwerk
19. Modisten-Innung für den Regierungsbezirk Aachen
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Regierungsbezirk Aachen
- Fachgebiet: Modistenhandwerk
20. Raumausstatter- und Sattler-Innung Aachen
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Stadtkreis Aachen und Landkreis Aachen
- Fachgebiet: 1. Raumausstatter, 2. Sattler
21. Maler- und Lackierer-Innung Stadt Aachen
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Stadtkreis Aachen
- Fachgebiet: 1. Maler, 2. Lackierer
22. Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk Aachen
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Regierungsbezirk Aachen
- Fachgebiet: Schornsteinfeger-Handwerk
23. Steinmetzen- und Steinbildhauer-Innung für den Regierungsbezirk Aachen
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Regierungsbezirk Aachen
- Fachgebiet: Steinmetzen und Steinbildhauer
24. Innung des textilen Reinigungsgewerbes für den Handwerkskammerbezirk Aachen
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Handwerkskammerbezirk Aachen
- Fachgebiet: 1. Färber und Chemischreiniger, 2. Wäscher und Plätter
25. Schuhmacher-Innung Aachen
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Stadt- und Landkreis Aachen
- Fachgebiet: Schuhmacher-Handwerk
26. Mechaniker-(Zweirad-, Nähmaschinen- und Kältemechaniker-)Innung
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Stadtkreis Aachen und Landkreis Aachen
- Fachgebiet: Mechaniker (Zweirad-, Nähmaschinen- und Kältemechaniker)
27. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Aachen-Stadt
- Sitz: Aachen
- Bezirk: Aachen-Stadt
- Fachgebiet: 1. Gas- und Wasserinstallateure, 2. Klempner, 3. Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, 4. Kupferschmiede

28. Stukkateur-Innung Aachen
Sitz: Aachen
Bezirk: Stadt und Kreis Aachen sowie Altkreis Monschau jeweils in den Kommunalgrenzen vom 31. 12. 1971
Fachgebiet: Stukkateure
29. Gebäudereiniger-Innung für den Handwerkskammerbezirk Aachen
Sitz: Aachen
Bezirk: Handwerkskammerbezirk Aachen
Fachgebiet: Gebäudereiniger
30. Buchbinder- und Drucker-Innung Aachen
Sitz: Aachen
Bezirk: Regierungsbezirk Aachen nach dem Stand vom 31. 7. 1972
Fachgebiet: 1. Buchbinder-Handwerk, 2. Buchdrucker-, Schriftsetzer- und Drucker-Handwerk
31. Innung für Bürotechnik Aachen
Sitz: Aachen
Bezirk: Regierungsbezirk Aachen nach dem Stand vom 31. 12. 1971
Fachgebiet: Büromaschinenmechaniker-Handwerk
32. Fotografen-Innung für den Regierungsbezirk Aachen
Sitz: Aachen
Bezirk: Regierungsbezirk Aachen nach dem Stand vom 31. 12. 1971
Fachgebiet: Fotografen
33. Fachinnung für Metallbau Aachen
Sitz: Aachen
Bezirk: Stadt und Kreis Aachen sowie Altkreis Monschau jeweils in den Kommunalgrenzen vom 31. 12. 1971
Fachgebiet: Metallbauer-Handwerk

II. Regionaldirektion Bergisch Land

1. Bäcker-Innung
2. Baugewerks-Innung
3. Dachdecker-Innung
4. Innung der Bekleidungshandwerke
5. Elektro-Innung
6. Fleischer-Innung
7. Friseur-Innung
8. Innung Sanitär- und Heizungstechnik
9. Kraftfahrzeug-Innung
10. Maler-, Lackierer- und Raumausstatter-Innung
11. Innung für Metalltechnik
12. Tischler-Innung
13. Uhrmacher-Innung
sämtlich für den Rheinisch-Bergischen Kreis, zu Ziffer 1. bis 5. und Ziffer 7. bis 13. nach dem Stand vom 31. 12. 1974, zu Ziffer 6. nach dem Stand vom 1. 1. 1975, mit Sitz in Bergisch Gladbach
14. Bäcker- und Konditoren-Innung
15. Bau-Innung
16. Dachdecker-Innung
17. Elektro-Innung
18. Fleischer-Innung
19. Friseur-Innung
20. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
21. Kraftfahrzeug-Innung
22. Maler- und Lackierer-Innung
23. Innung für das Raumausstatter- und Bekleidungs-handwerk
24. Metall-, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung
25. Tischler-Innung
26. Uhrmacher-Innung
27. Stukkateur-Innung
sämtlich für den Oberbergischen Kreis nach dem Stand vom 31. 12. 1974, mit Sitz in Gummersbach; zu Nummer 18. nach dem Stand vom 1. 1. 1975
28. Bäcker-Innung Rhein-Wupper/Leverkusen
29. Dachdecker-Innung Rhein-Wupper/Leverkusen
30. Elektro-Installateur-Innung Rhein-Wupper/Leverkusen
31. Tischler-Innung Rhein-Wupper/Leverkusen
32. Friseur-Innung Rhein-Wupper/Leverkusen
33. Raumausstatter-Innung Rhein-Wupper/Leverkusen
34. Zimmerer-Innung Rhein-Wupper/Leverkusen
sämtlich für den früheren Rhein-Wupper-Kreis und den Stadtkreis Leverkusen, nach dem Stand vom 31. 12. 1974, mit Sitz in Opladen (jetzt 51379 Leverkusen) mit Ausnahme der Städte Bergisch Born (Remscheid), Burg/Wupper (Solingen), Langenfeld und Monheim ab 1. 1. 1980
35. Bäcker-Innung Stadtkreis Remscheid
36. Bau-Innung Stadtkreis Remscheid
37. Dachdecker-Innung Remscheid (Fachvereinigung für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik) Stadtkreis Remscheid
38. Elektro-Installateur-Innung Stadtkreis Remscheid
39. Fach-Innung Holz und Kunststoff (Tischler-Innung Remscheid) Stadtkreis Remscheid
40. Fleischer-Innung Stadtkreis Remscheid
41. Freie Fuhrherrn-Innung Remscheid, Kammerbezirk der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid
42. Friseur-Innung Stadtkreis Remscheid
43. Graveur-Innung Stadtkreis Remscheid und oberer Rhein-Wupper-Kreis
44. Innung für das Bekleidungshandwerk Stadtkreis Remscheid
45. Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Stadtkreis Remscheid
46. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Remscheid (Klempner-, Gas- und Wasser-, Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer- und Kupferschmiede-Innung) Stadtkreis Remscheid
47. Konditoren-Innung Stadtkreis Remscheid
48. Maler- und Lackierer-Innung Stadtkreis Remscheid
49. Raumausstatter- und Sattler-Innung Stadtkreis Remscheid
50. Schlosser- und Maschinenbauer-Innung Stadtkreis Remscheid
51. Schuhmacher-Innung Stadtkreis Remscheid
52. Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung Bergisch Land Städte Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie Kreis Mettmann
53. Straßenbauer-Innung Stadtkreis Remscheid
54. Uhrmacher-Innung Stadtkreis Remscheid
55. Zimmerer-Innung Stadtkreis Remscheid
Bis zur Durchführung der entsprechenden Er-streckungsverfahren beschränkt sich der Kassenbezirk zu den Nummern 35 bis 40 sowie 42 bis 55 auf den Bezirk der Innungen nach dem Stand vor der kommunalen Neugliederung (31. 12. 1974).
56. Baugewerks-Innung Rhein-Wupper/Leverkusen (Fachgebiet: Hochbau, Straßenbau und Fliesen-, Platten- und Mosaikleger)

57. Radio- und Fernsehtechniker-Innung Leverkusen
(Fachgebiet: Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk)
58. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
(Fachgebiet: Klempner, Gas- und Wasserinstallateur, Kupferschmiede, Zentralheizungs- und Lüftungsbau)
59. Kraftfahrzeug-Innung Rhein-Wupper/Leverkusen
(Fachgebiet: Kfz-Mechaniker, Kfz-Elektriker und Karosseriebauer)
für den Rhein-Wupper-Kreis und die Stadt Leverkusen
60. Stukkateur-Innung Rhein-Wupper/Leverkusen für den Rhein-Wupper-Kreis und die Stadt Leverkusen nach dem Stand vom 31. 12. 1974 mit Ausnahme der Städte Bergisch Born (Remscheid), Burg/Wupper (Sollingen), Langenfeld und Monheim ab 1. 1. 1980

III. Regionaldirektion Bonn und Erftkreis

1. Friseur-Innung Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn und den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis
2. Fleischer-Innung Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn und den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis
3. Tischler-Innung Bonn
- Fachinnung für Holz und Kunststoff -
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn und den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis
4. Innung für Metalltechnik Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn und den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis
5. Konditoren-Innung Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn, den Rhein-Sieg-Kreis und den Kreis Euskirchen nach dem Stand vom 31. 12. 1971
6. Bäcker-Innung Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn und den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis
7. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn und den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis
8. Elektro-Innung Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn und den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis
9. Zimmerer-Innung Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn und den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis
10. Schmiede-Innung Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn und den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis
11. Mechaniker-Innung Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn, den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis und den Kreis Euskirchen nach dem Stand vom 31. 12. 1971
12. Innung der Kraftfahrzeug-Handwerke für Karosseriebauer, Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker und Wagner
Sitz: Bonn

Bezirk a: für Kraftfahrzeugelektriker und Kraftfahrzeugmechaniker Bonn und den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis

Bezirk b: für Karosseriebauer und Wagner Bonn, den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis und den Kreis Euskirchen in den Grenzen vom 31. 12. 1971

Bis zur Durchführung des entsprechenden Erstreckungsverfahrens beschränkt sich der Bezirk der Kasse für

Bezirk a: Kraftfahrzeugelektriker und Kraftfahrzeugmechaniker auf die Stadt Bonn ohne die ehemaligen Siebkreisgemeinden Holzlar, Oberkassel und Hoholz und den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis

Bezirk b: Karosseriebauer und Wagner auf die Stadt Bonn ohne die ehemaligen Siebkreisgemeinden Holzlar, Oberkassel und Hoholz, linksrheinischer Rhein-Sieg-Kreis und den Kreis Euskirchen nach dem Stand vom 31. 12. 1971

13. Stukkateur-Innung Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis
14. Steinmetz- und Bildhauer-Innung Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn, den Rhein-Sieg-Kreis, den Oberbergischen Kreis nach dem Stand vom 31. 12. 1974 und den Kreis Euskirchen nach dem Stand vom 31. 12. 1971
15. Baugewerks-Innung Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn und den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis
16. Maler- und Lackierer-Innung Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn und den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis
17. Uhrmacher-Innung Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn, Rhein-Sieg-Kreis und den Kreis Euskirchen nach dem Stand vom 31. 12. 1971
18. Raumausstatter-Innung Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn, den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis und den Kreis Euskirchen nach dem Stand vom 31. 12. 1971

Bis zur Durchführung des entsprechenden Erstreckungsverfahrens beschränkt sich der Bezirk der Kasse auf die Stadt Bonn und den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis.
19. Schuhmacher-Innung Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn und den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis
20. Buchbinder- und Buchdrucker-Innung Bonn
Sitz: Bonn
Bezirk: Bonn, den Rhein-Sieg-Kreis, den Oberbergischen Kreis nach dem Stand vom 31. 12. 1974 und den Kreis Euskirchen nach dem Stand vom 31. 12. 1971
21. Hotel- und Gaststätten-Innung Bonn r.V.
Sitz: Bonn
Bezirk: Stadtkreis Bonn
22. Bezirksinnung Parkettlegerhandwerk und Fußbodentechnik Bonn-Köln-Aachen
Sitz: Bonn
Bezirk: Regierungsbezirk Köln nach dem Stand vom 31. 12. 1974
23. Damenschneider- und Modisten-Innung Bonn
Sitz: Bonn

Bezirk: Bonn, den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis und den Kreis Euskirchen nach dem Stand vom 31. 12. 1971

Bis zur Durchführung des entsprechenden Er-streckungsverfahrens beschränkt sich der Bezirk der Kasse auf die Stadt Bonn ohne die früheren Siebkreis-gemeinden Holzlar, Oberkassel und Hoholz, linksrhei-nischer Rhein-Sieg-Kreis, den Kreis Euskirchen nach dem Stand vom 31. 12. 1971.

24. Herrenschneider- und Wäscher-Innung Bonn

Sitz: Bonn

Bezirk a: für die Fachgruppe Herrenschneider: Bonn, den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis und den Kreis Euskirchen nach dem Stand vom 31. 12. 1971

Bezirk b: für die Fachgruppe Wäscher und Plätter: Bonn, den Rhein-Sieg-Kreis, den Oberbergi-schen Kreis nach dem Stand vom 31. 12. 1974 und den Kreis Euskirchen nach dem Stand vom 31. 12. 1971

Bis zur Durchführung des entsprechenden Er-streckungsverfahrens beschränkt sich der Bezirk der Kasse

Bezirk a: für die Fachgruppe Herrenschneider: auf die Stadt Bonn ohne die früheren Gemeinden Holzlar, Oberkassel und Hoholz, den links-rheinischen Rhein-Sieg-Kreis, den ehemali-gen Kreis Euskirchen mit Ausnahme des ehemaligen Kreises Schleiden.

Bezirk b: für die Fachgruppe Wäscher und Plätter: auf die Stadt Bonn, den Rhein-Sieg-Kreis, den Oberbergischen Kreis nach dem Stand vom 31. 12. 1974, den ehemaligen Kreis Euskir-chen mit Ausnahme des ehemaligen Kreises Schleiden

25. Gebäudereiniger-Innung Bonn

Sitz: Bonn

Bezirk: Bonn, den Rhein-Sieg-Kreis, den Oberbergi-schen Kreis nach dem Stand vom 31. 12. 1974 und den Kreis Euskirchen nach dem Stand vom 31. 12. 1971

26. Dachdecker-Innung Rhein-Erft

Sitz: Frechen

Bezirk: Kreise Köln und Bergheim

27. Elektro-Innung Rhein-Erft

Sitz: Frechen

Bezirk: Kreise Köln und Bergheim

28. Fachinnung Metall Rhein-Erft

Sitz: Frechen

Bezirk a: Schlosser, Maschinenbauer, Werkzeugma-cher und Dreher den Erftkreis,

Bezirk b: Schmiede den alten Kreis Bergheim

29. Fleischer-Innung Rhein-Erft

Sitz: Frechen

Bezirk: Erftkreis außer Erftstadt

30. Friseur-Innung Rhein-Erft

Sitz: Frechen

Bezirk: Erftkreis

31. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Rhein-Erft

Sitz: Frechen

Bezirk: Erftkreis

Die Zuständigkeit der IKK umfaßt nicht die Betriebe des Fachgebietes Klempner, die ihren Sitz im Kreis Bergheim in den Grenzen vom 31. 12. 1974 haben.

32. Maler- und Lackierer-Innung Rhein-Erft

Sitz: Frechen

Bezirk: Erftkreis

33. Schuhmacher-Innung Rhein-Erft

Sitz: Frechen

Bezirk: Kreis Bergheim/Erft
Kreis Euskirchen
Kreis Köln

Bis zur Durchführung des entsprechenden Er-streckungsverfahrens beschränkt sich der Bezirk der Kasse auf den Bezirk des ehemaligen Landkreises Köln.

34. Tischler-Innung Rhein-Erft

Sitz: Frechen

Bezirk: Kreis Köln und Kreis Bergheim

35. Straßenbauer-Innung Bonn

Sitz: Bonn

Bezirk: Bonn, Rhein-Sieg-Kreis und Kreis Euskir-chen nach dem Stand vom 31. 12. 1971

36. Kraftfahrzeug-Innung Bergheim

Sitz: Frechen

Bezirk: Erftkreis

37. Innung für Radio- und Fernsehtechnik Bonn

Sitz: Bonn

Bezirk: Bonn, den Rhein-Sieg-Kreis und den Kreis Euskirchen nach dem Stand vom 31. Dezem-ber 1971

38. Dachdecker-Innung Bonn

Sitz: Bonn

Bezirk: Bonn und den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis

Soweit unter Nr. 26-34 der ehemalige Landkreis Köln oder die Kreise Köln und Bergheim oder der Kreis Bergheim/Erft und der alte Kreis Bergheim als In-nungsbezirke benannt sind, sind die ehemaligen Kreise in den Grenzen vom 31. 12. 1974, der Kreis Euskirchen in den Grenzen vom 31. 12. 1971 gemeint.

IV. Regionaldirektion Düren

1. Bäcker-Innung, Düren

Sitz: Düren

Bezirk: Kreis Düren in den Grenzen vom 31. 12. 1971

2. Baugewerks-Innung, Düren

Sitz: Düren

Bezirk: Kreis Düren ohne diejenigen Teile des ehema-ligen Kreises Jülich, die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. 12. 1971 dem Kreis Düren zugeordnet worden sind.

3. Dachdecker-Innung, Düren

Sitz: Düren

Bezirk: Kreis Düren in den Grenzen vom 31. 12. 1971

4. Elektro-Innung, Düren

Sitz: Düren

Bezirk: Kreis Düren in den Grenzen vom 31. 12. 1971

5. Fleischer-Innung, Düren

Sitz: Düren

Bezirk: Kreis Düren in den Grenzen vom 31. 12. 1971

6. Friseur-Innung, Düren

Sitz: Düren

Bezirk: Kreis Düren in den Grenzen vom 31. 12. 1971

7. Sanitär- und Heizungstechnik-Innung, Düren-Jülich (Gas- und Wasserinstallateure, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Klempner und Kupferschmiede)

Sitz: Düren

Bezirk: Kreis Düren in den Grenzen vom 31. 12. 1971 und ehemaliger Kreis Jülich in den Grenzen vom 31. 12. 1971

8. Innung des Kraftfahrzeughandwerks, Düren

Sitz: Düren

Bezirk: Kreis Düren in den Grenzen vom 31. 12. 1971

9. Maler- und Lackierer-Innung, Düren-Jülich

Sitz: Düren

Bezirk: Kreis Düren in den Grenzen vom 31. 12. 1971, ehemaliger Kreis Jülich in den Grenzen vom 31. 12. 1971

10. Raumausstatter-Innung, Düren
Sitz: Düren
Bezirk: Kreis Düren in den Grenzen vom 31. 12. 1971
 11. Innung für das Metallhandwerk, Düren (Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Mechaniker, Dreher, Werkzeugmacher)
Sitz: Düren
Bezirk: Kreis Düren in den Grenzen vom 31. 12. 1971
 12. Schuhmacher-Innung, Düren
Sitz: Düren
Bezirk: Kreis Düren in den Grenzen vom 31. 12. 1971
 13. Stukkateur-Innung, Düren
Sitz: Düren
Bezirk: Kreis Düren in den Grenzen vom 31. 12. 1971
 14. Tischler-Innung, Düren
Sitz: Düren
Bezirk: Kreis Düren in den Grenzen vom 31. 12. 1971
 15. Wagner- und Karosseriebauer-Innung für den Bezirk der Handwerkskammer Aachen
Sitz: Düren
Bezirk: Bereich der Handwerkskammer Aachen
 16. Zimmerer-Innung, Düren
Sitz: Düren
Bezirk: Kreis Düren in den Grenzen vom 31. 12. 1971
 17. Fleischer-Innung, Jülich
Sitz: Jülich
Bezirk: Ehemaliger Kreis Jülich in den Grenzen vom 31. 12. 1971
 18. Bäcker-Innung, Jülich
Sitz: Inden
Bezirk: Ehemaliger Kreis Jülich in den Grenzen vom 31. 12. 1971
 19. Rolladen- und Jalousiebauer-Innung für den Handwerkskammerbezirk Aachen
Sitz: Düren
Bezirk: Bereich der Handwerkskammer Aachen
 20. Innung für das Kraftfahrzeug-Gewerbe Geilenkirchen-Heinsberg-Jülich
Sitz: Geilenkirchen
Bezirk: Altkreise Geilenkirchen-Heinsberg-Jülich nach dem Stand vom 31. 12. 1971
- V. Regionaldirektion Düsseldorf und Neuss
1. Bäcker-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in den Grenzen vom 1. 6. 1976
 2. Boots- und Schiffbauer-Innung Düsseldorf für das Land Nordrhein-Westfalen
 3. Buchbinder-Innung Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, Stadtkreis Neuss, Gemeinden Hilden, Ratingen, Mettmann
 4. Büromaschinenmechaniker-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in den seit dem 1. 7. 1976 geltenden Grenzen
 5. Dachdecker-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in den Grenzen des Düsseldorf-Gesetzes vom 1. 7. 1976
 6. Damenschneider-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf sowie den Kreis Mettmann in den seit dem 1. 7. 1976 geltenden Grenzen
 7. Elektro-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in den Grenzen der kommunalen Gebietsreform 1975
 8. Feinmechaniker-Innung für den Regierungsbezirk Düsseldorf in den seit 1. 7. 1976 geltenden Grenzen
 9. Fleischer-Innung für die Stadt Düsseldorf
 10. Vereinigung der Fotografen für den Großraum Düsseldorf (Fotografen-Innung Düsseldorf) für die Städte Düsseldorf, Krefeld, Viersen, Mönchengladbach, Rheydt, Neuss, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Leverkusen und die Kreise Kempen-Krefeld, Grevenbroich, Düsseldorf-Mettmann, Rhein-Wupper in ihren Grenzen vom 31. 12. 1974
 11. Friseur-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in den Grenzen der kommunalen Gebietsreform 1. 7. 1976
 12. Gebäudereiniger-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in den Grenzen am 1. 7. 1976 sowie die Stadt Neuss und den Kreis Grevenbroich in ihren Grenzen am 31. 12. 1974
 13. Glaser-Innung Düsseldorf für die Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach sowie die Kreise Neuss, Mettmann und Viersen in den seit dem 1. 7. 1976 geltenden Grenzen
 14. Gold- und Silberschmiede-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in ihren Grenzen am 1. 7. 1976, den Kreis Mettmann in seinen Grenzen am 1. 1. 1975 sowie die Städte Krefeld, Mönchengladbach, Rheydt, Neuss, Viersen und die Kreise Grevenbroich, Kempen-Krefeld in ihren Grenzen am 31. 12. 1974
 15. Graveur- und Gürtler-Innung Essen/Düsseldorf für die Städte Essen, Duisburg, Düsseldorf
 16. Herrenschneider-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in den seit dem 1. 7. 1976 geltenden Grenzen
 17. Fachinnung Holz und Kunststoff Düsseldorf (Innung des Tischlerhandwerks) für die Stadt Düsseldorf in den Grenzen am 31. 12. 1974
 18. Innung Nordrhein des Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Handwerks für die Handwerkskammerbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen
 19. Kälteanlagenbauer-Innung Nordrhein für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln
 20. Karosseriebauer-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in den seit dem 1. 7. 1976 geltenden Grenzen
 21. Konditoren-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in den Grenzen der kommunalen Gebietsreform vom 1. 6. 1976
 22. Korbmacher-Innung für das Land Nordrhein-Westfalen
 23. Innung der Kraftfahrzeughandwerke Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf
 24. Kürschner-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf, den Kreis Mettmann in den Grenzen der kommunalen Gebietsreform 1975 sowie den ehemaligen Kreis Grevenbroich und die Stadt Neuss in den Grenzen am 31. 12. 1974
 25. Maler- und Lackierer-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in den Grenzen vom 1. 7. 1976
 26. Mechaniker-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in den seit dem 1. 7. 1976 geltenden Grenzen
 27. Modellbauer-Innung Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf in den Grenzen der kommunalen Gebietsreform 1975
 28. Modisten-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf sowie den Kreis Mettmann
 29. Musikinstrumentenmacher-Innung Nordrhein für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln
 30. Innung für Orthopädieschuhtechnik Düsseldorf (Orthopädieschuhmacher-Handwerk) für die Städte Düsseldorf, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal und den Kreis Mettmann; ferner das ehemalige Gebiet der Stadt Neuss und des Kreises Grevenbroich
 31. Innung für Parkett- und Fußbodentechnik (Innung des Parkettleger-Handwerks) für den Regierungsbezirk Düsseldorf in den Grenzen der kommunalen Gebietsreform 1975
 32. Radio- und Fernsehtechniker-Innung für die Stadt Düsseldorf in den Grenzen der kommunalen Gebietsreform vom 1. 7. 1976
 33. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Düsseldorf der Gas- und Wasserinstallateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerke für die Stadt Düsseldorf in ihren Grenzen am 1. 7. 1977

34. Sattler- und Raumausstatter-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in den seit dem 1. 7. 1976 geltenden Grenzen
35. Schmiede-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in den seit dem 1. 7. 1976 geltenden Grenzen
36. Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk Düsseldorf
37. Schuhmacher-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in den Grenzen des Düsseldorf-Gesetzes vom 1. 6. 1976
38. Fachinnung Stahl und Metall Düsseldorf (Schlosser-, Metallbauer-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerinnung) für die Stadt Düsseldorf in den seit dem 1. 7. 1976 geltenden Grenzen
39. Steinmetzen- und Steinbildhauer-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in den seit dem 1. 7. 1976 geltenden Grenzen
40. Straßenbauer-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf und den Kreis Mettmann in den Grenzen der kommunalen Gebietsreform am 1. 7. 1976
41. Stukkateur-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf
42. Uhrmacher-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in den seit dem 1. 7. 1976 geltenden Grenzen
43. Vulkaniseur-Innung Niederrhein für die Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach und die Kreise Mettmann, Neuss und Viersen in den seit dem 1. 7. 1976 geltenden Grenzen
44. Werbetechniker-Innung Düsseldorf (Schilder- und Lichtreklamehersteller) für den Regierungsbezirk Düsseldorf in seinen Grenzen vom 31. 12. 1974 mit Ausnahme der Stadt Essen in ihren Grenzen am 1. 1. 1975 sowie der Städte Duisburg, Mülheim, Oberhausen und des Landkreises Rees in ihren Grenzen am 31. 12. 1974
45. Werkzeugmacher-Innung (Webeblatt- und Kammacher) für den Regierungsbezirk Düsseldorf in den seit dem 1. 7. 1976 geltenden Grenzen
46. Zahntechniker-Innung Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf
47. Zimmerer-Innung Düsseldorf für die Stadt Düsseldorf in den Grenzen der kommunalen Gebietsreform vom 1. 7. 1976
48. Bäcker-Innung Neuss-Grevenbroich für den Kreis Neuss (in den Grenzen der Stadt Neuss und des Kreises Grevenbroich vom 31. 12. 1974)
49. Fleischer-Innung Neuss-Grevenbroich für den Kreis Neuss mit Ausnahme der Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
50. Friseur-Innung Kreis Neuss
51. Konditoren-Innung Neuss-Grevenbroich für den Stadtkreis Neuss und den Landkreis Grevenbroich
52. Maler- und Lackierer-Innung Neuss
53. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Neuss
54. Metall-Innung Neuss-Grevenbroich
55. Stukkateur-Innung Neuss-Grevenbroich
56. Maler- und Lackierer-Innung Grevenbroich für den Landkreis Grevenbroich
57. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Grevenbroich für den Landkreis Grevenbroich
58. Tischler-Innung Neuss-Grevenbroich für den Kreis Neuss mit Ausnahme der Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
59. Kraftfahrzeug-Innung Neuss-Grevenbroich
Fachgebiete: 1. Kraftfahrzeugmechaniker
2. Kraftfahrzeugelektriker
60. Raumausstatter- und Sattler-Innung Kreis Neuss
Bezirk: Kreis Neuss in den Grenzen ab 1. 1. 1975
Fachbereich: Raumausstatter und Sattler
61. Dachdecker-Innung Neuss-Grevenbroich
Fachbereich: Dachdecker

Bis zur Durchführung entsprechender Erstreckungsverfahren umfaßt der Bezirk der IKK bei den Innungen Nummer 3, 10, 23, 36, 41, 44, 46, 53, 59 und 61 deren Bezirk nach dem Stand vom 31. 12. 1974.

Die Innungen Nummer 1 bis 14 sowie Nr. 16 bis 47 haben ihren Sitz in Düsseldorf, die Innung Nummer 15 hat ihren Sitz in Essen, die Innungen Nummer 48-61 haben ihren Sitz in Neuss.

VI. Regionaldirektion Duisburg

1. Baugewerks-Innung
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtkreis Duisburg
2. Innung Metall Duisburg des Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtkreis Duisburg
3. Tischler-Innung
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtkreis Duisburg
4. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtkreis Duisburg
5. Herrenschneider-Innung
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtkreis Duisburg
6. Maler- und Lackierer-Innung
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtkreis Duisburg
7. Friseur-Innung
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtkreis Duisburg
8. Bäcker-Innung
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtkreis Duisburg
9. Konditoren-Innung Duisburg und rechter Niederrhein
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtkreis Duisburg sowie Landkreise Dinslaken und Rees
10. Fleischer-Innung
Sitz: Duisburg-Meiderich
Bezirk: Stadtkreis Duisburg
11. Zimmerer-Innung
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtkreis Duisburg sowie Landkreise Dinslaken und Rees
12. Elektro-Innung
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtkreis Duisburg
13. Innung des Kraftfahrzeughandwerks
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtkreis Duisburg
14. Gastgewerbe-Innung Duisburg
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtgebiet Duisburg
15. Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung
Sitz: Duisburg
Bezirk: Duisburg, Dinslaken, Mülheim, Oberhausen und Rees
16. Stukkateur-Innung
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtkreis Duisburg und die Landkreise Dinslaken und Rees

17. Schuhmacher-Innung Duisburg
Sitz: Duisburg
Bezirk: Duisburg
 18. Mechaniker-Innung Duisburg-Oberhausen
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtkreise Duisburg und Oberhausen
 19. Innung für Bürotechnik Niederrhein Duisburg
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadt- und Landkreise Duisburg, Mülheim, Oberhausen, Dinslaken, Rees, Moers, Geldern und Kleve
 20. Straßenbauer-Innung Duisburg
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtkreise Duisburg und die Landkreise Dinslaken und Rees
 21. Dachdecker-Innung Duisburg
Sitz: Duisburg
Bezirk: Duisburg
 22. Damenschneider-Innung Duisburg
Sitz: Duisburg
Bezirk: Duisburg
 23. Raumausstatter-Innung Duisburg
Sitz: Duisburg
Bezirk: Duisburg
 24. Innung für Radio- und Fernsehtechnik Duisburg
Sitz: Duisburg
Bezirk: Duisburg und die ehemaligen Landkreise Dinslaken und Rees
 25. Innung für Karosserie- und Fahrzeugbau Niederrhein
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadt- bzw. Landkreise Duisburg, Moers, Geldern, Rees und Dinslaken
 26. Buchbinder- und Buchdrucker-Innung
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadt- bzw. Landkreise Duisburg, Mülheim, Oberhausen, Geldern, Kleve, Moers, Rees, Dinslaken
 27. Verband der Berufsfotografen Niederrhein (Innung für das Fotografenhandwerk)
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadt- bzw. Landkreise Duisburg, Dinslaken, Mülheim, Oberhausen, Rees, Moers, Geldern und Kleve in ihren Grenzen am 31. 12. 1974
 28. Glasinstrumentenmacher-Innung für das Land Nordrhein-Westfalen
Sitz: Duisburg
Bezirk: Nordrhein-Westfalen
 29. Kürschner-Innung Rhein-Ruhr
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtkreise Essen, Duisburg, Mülheim (Ruhr), Oberhausen, die Landkreise Dinslaken und Rees in ihren Grenzen am 31. 12. 1974
 30. Färber- und Chemischreiniger-Innung Duisburg
Sitz: Duisburg
Bezirk: Regierungsbezirk Düsseldorf
 31. Gebäudereiniger-Innung Duisburg
Sitz: Duisburg
Bezirk: Stadtkreise Duisburg, Landkreise Moers, Kleve, Geldern in ihren Grenzen am 31. 12. 1974
- Soweit bei den vorgenannten Handwerksinnungen als Bezirk die Stadt Duisburg genannt ist, handelt es sich um das Stadtgebiet Duisburg in den Grenzen bis zum 31. 12. 1974.
- VII. Regionaldirektion Essen
1. Baugewerbe-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadtkreis Essen
 2. Bäcker-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadt Essen
 3. Verband Essener Berufsfotografen (Handwerks-Innung)
Sitz: Essen
Bezirk: Stadtkreis Essen
 4. Buchbinder- und Buchdrucker-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadtkreis Essen
 5. Büro-Maschinenmechaniker-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadtkreis Essen
 6. Dachdecker-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadt Essen
 7. Damenschneider-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadtkreis Essen
 8. Elektro-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadt Essen
 9. Fachinnung Holz und Kunststoff (Tischler-Innung)
Sitz: Essen
Bezirk: Stadt Essen
 10. Fleischer-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadt Essen
 11. Friseur-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadt Essen
 12. Herrenschnneider-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadtkreis Essen
 13. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik (Klempner- und Kupferschmiede-Innung)
Sitz: Essen
Bezirk: Stadt Essen
 14. Innung des Schilder- und Lichtreklameherstellere-handwerks Essen
Sitz: Essen
Bezirk: Städte bzw. Kreise Essen, Duisburg, Mülheim, Oberhausen, Wesel
 15. Konditoren-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadt Essen
 - 16a Maler- und Lackierer-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadt Essen
 - 16b Bezirksfachgruppe der Fachrichtung Fahrzeug- und Metallackieren
Sitz: Essen
Bezirk: Städte bzw. Kreise Duisburg, Mülheim, Oberhausen, Dinslaken, Geldern, Kleve, Krefeld, Moers, Rees
 17. Mechaniker-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadtkreis Essen
 18. Orthopädieschuhmacher-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Städte bzw. Kreise Dinslaken, Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen
 19. Raumausstatter-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadt Essen

20. Metall-Innung (Schlosser-, Schmiede- und Maschinenbauer-Innung)
Sitz: Essen
Bezirk: Stadt Essen
21. Innung für Radio- und Fernsehtechnik
Sitz: Essen
Bezirk: Städte Essen und Mülheim
22. Schuhmacher-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadt Essen
23. Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadtkreis Essen
24. Straßenbauer-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadtkreise Essen und Mülheim
25. Stukkateur-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadtkreis Essen
26. Vulkaniseur-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Städte und Kreise Duisburg, Dinslaken, Essen, Geldern, Kleve, Moers, Mülheim, Oberhausen, Rees
27. Zimmerer-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadt Essen
28. Gold- und Silberschmiede-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Bezirke, Städte bzw. Kreise Essen, Duisburg, Mülheim, Oberhausen, Dinslaken, Rees
29. Modisten-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Städte Essen, Wuppertal und Remscheid
30. Kraftfahrzeug-Innung
Sitz: Essen
Bezirk: Stadt Essen

Bis zur Durchführung entsprechender Erweiterungsverfahren beschränkt sich der Bezirk der IKK – mit Ausnahme der unter Nummern 2, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 16 a, 19, 20, 21, 22, 27, 28 und 29 genannten Innungen – auf die Bezirke der Trägerinnungen in den Grenzen der jeweiligen Städte und Kreise vom 31. 12. 1974. Für die unter Nummer 28 genannte Innung erstreckt sich der Bezirk auf die Stadt Essen in den Grenzen vom 1. 1. 1975 sowie die Stadtkreise Duisburg, Mülheim und Oberhausen und die Landkreise Dinslaken und Rees in den Grenzen am 31. 12. 1974.

VIII. Regionaldirektion Euskirchen

1. Bäcker-Innung des Kreises Euskirchen
2. Dachdecker-Innung für den Kreis Euskirchen
3. Elektro-Innung für den Kreis Euskirchen
4. Fleischer-Innung für den Kreis Euskirchen
5. Klempner-, Installateur-, Zentralheizungsbauer- und Kupferschmiede-Innung für den Kreis Euskirchen
6. Kraftfahrzeug-Innung für den Kreis Euskirchen
7. Schlosser-, Schmiede- und Maschinenbauer-Innung für den Kreis Euskirchen
8. Tischler-Innung für den Kreis Euskirchen
9. Friseur-Innung für den Kreis Euskirchen
10. Schuhmacher-Innung für den Kreis Euskirchen

Bis zur Durchführung der entsprechenden Erstreckungsverfahren erstreckt sich der Bezirk der Kasse für die unter Nummer 2, 3, 4, 8 und 10 aufgeführten Innungen auf den Bezirk der Innungen nach dem Stand vom 31. 12. 1971.

Bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens erstreckt sich der Bezirk der Kasse für die unter Nummer 5 und 6 aufgeführten Innungen auf den Bezirk der Innungen nach dem Stand vom 31. 12. 1971 mit Ausnahme der Betriebe mit Betriebssitz in der Erftstadt.

Für die unter Nummer 1, 7 und 9 aufgeführten Innungen erstreckt sich der Bezirk der Kasse auf den Bezirk der Innungen nach dem Stand vom 1. 1. 1978.

IX. Regionaldirektion Kleve und Wesel

1. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
Sitz: Moers
Bezirk: Moers
2. Bäcker-Innung
Sitz: Moers
Bezirk: Moers
3. Schlosser-, Maschinenbauer- und Schmiede-Innung
Sitz: Moers
Bezirk: Moers
4. Schuhmacher-Innung
Sitz: Moers
Bezirk: Moers
5. Friseur-Innung
Sitz: Moers
Bezirk: Moers
6. Baugewerks-Innung
Sitz: Moers
Bezirk: Moers
7. Fleischer-Innung
Sitz: Moers
Bezirk: Moers
8. Elektro-Innung
Sitz: Moers
Bezirk: Moers
9. Konditoren-Innung
Sitz: Moers
Bezirk: Moers und Kleve
10. Innung des Landmaschinenhandwerks
Sitz: Moers
Bezirk: Moers, Rees, Dinslaken, Duisburg, Oberhausen, Mülheim und Essen
11. Stukkateur-Innung
Sitz: Moers
Bezirk: Moers, Geldern und Kleve
12. Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung
Sitz: Moers
Bezirk: Moers, Geldern und Kleve
13. Zimmerer-Innung
Sitz: Moers
Bezirk: Moers, Geldern und Kleve
14. Mechaniker-Innung
Sitz: Moers
Bezirk: Moers
15. Innung des modeschaffenden Handwerks
Sitz: Moers
Bezirk: Moers
16. Innung des Kraftfahrzeughandwerks
Sitz: Moers
Bezirk: Moers, Geldern und Kleve
17. Tischler-Innung
Sitz: Moers
Bezirk: Moers

18. Maler- und Lackierer-Innung
Sitz: Moers
Bezirk: Moers
19. Dachdecker-Innung
Sitz: Moers
Bezirk: Moers
20. Uhrmacher-Innung Niederrhein
Sitz: Moers
Bezirk: Moers
21. Innung für Radio- und Fernsehtechnik
Sitz: Moers
Bezirk: Moers
22. Raumausstatter-Innung
Sitz: Moers
Bezirk: Moers
23. Glaser-Innung Niederrhein
Sitz: Moers
Bezirk: Moers, Städte Essen, Duisburg, Mülheim, Oberhausen und die ehemaligen Kreise Dinslaken, Geldern, Kleve, Moers und Rees
24. Bäcker-Innung
Sitz: Wesel
Bezirk: Rees
25. Bau-Innung
Sitz: Wesel
Bezirk: Rees
26. Dachdecker-Innung
Sitz: Wesel
Bezirk: Rees
27. Elektro-Innung
Sitz: Wesel
Bezirk: Rees
28. Fleischer-Innung
Sitz: Wesel
Bezirk: Rees
29. Friseur-Innung
Sitz: Wesel
Bezirk: Rees
30. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
Sitz: Wesel
Bezirk: Rees
31. Kraftfahrzeug-Innung
Sitz: Wesel
Bezirk: Rees
32. Maler- und Lackierer-Innung
Sitz: Wesel
Bezirk: Rees
33. Mechaniker-Innung
Sitz: Wesel
Bezirk: Rees
34. Innung der Bekleidungshandwerke
Sitz: Wesel
Bezirk: Rees
35. Raumaustatter-Innung
Sitz: Wesel
Bezirk: Rees
36. Schlosser-, Schmiede- und Maschinenbauer-Innung
Sitz: Wesel
Bezirk: Rees
37. Schuhmacher-Innung
Sitz: Wesel
Bezirk: Rees
38. Tischler-Innung
Sitz: Wesel
Bezirk: Rees
39. Fleischer-Innung
Sitz: Dinslaken
Bezirk: Dinslaken
40. Mechaniker-Innung
Sitz: Dinslaken
Bezirk: Dinslaken
41. Metall-Innung
Sitz: Dinslaken
Bezirk: Dinslaken
42. Dachdecker-Innung
Sitz: Dinslaken
Bezirk: Dinslaken
43. Elektro-Innung
Sitz: Dinslaken
Bezirk: Dinslaken
44. Raumausstatter-Innung
Sitz: Dinslaken
Bezirk: Dinslaken
45. Maler- und Lackierer-Innung
Sitz: Dinslaken
Bezirk: Dinslaken
46. Tischler-Innung
Sitz: Dinslaken
Bezirk: Dinslaken
47. Bäcker-Innung
Sitz: Dinslaken
Bezirk: Dinslaken
48. Baugewerks-Innung
Sitz: Dinslaken
Bezirk: Dinslaken
49. Innung des Kraftfahrzeughandwerks
Sitz: Dinslaken
Bezirk: Dinslaken
50. Friseur-Innung
Sitz: Dinslaken
Bezirk: Dinslaken
51. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
Sitz: Dinslaken
Bezirk: Dinslaken
52. Bäcker-Innung
Sitz: Kleve
Bezirk: Kleve-Geldern
53. Baugewerbe-Innung
Sitz: Kleve
Bezirk: Kleve-Geldern
54. Innung des Bekleidungshandwerks
Sitz: Kleve
Bezirk: Kleve-Geldern
55. Dachdecker-Innung
Sitz: Kleve
Bezirk: Kleve-Geldern
56. Elektro-Innung
Sitz: Kleve
Bezirk: Kleve-Geldern
57. Fachinnung Holz und Kunststoff
Sitz: Kleve
Bezirk: Kleve-Geldern
58. Maler- und Lackierer-Innung
Sitz: Kleve
Bezirk: Kleve-Geldern

59. Innung für Metallhandwerk
Sitz: Kleve
Bezirk: Kleve-Geldern
60. Raumausstatter-Innung
Sitz: Kleve
Bezirk: Kleve-Geldern
61. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
Sitz: Kleve
Bezirk: Kleve-Geldern

62. Fleischer-Innung
Sitz: Geldern
Bezirk: Geldern
63. Fleischer-Innung
Sitz: Kleve
Bezirk: Kreis Kleve

64. Friseur-Innung
Sitz: Kleve
Bezirk: Kreis Kleve

65. Mechaniker-Innung
Sitz: Kleve
Bezirk: Kreis Kleve

66. Schuhmacher-Innung
Sitz: Kleve
Bezirk: Kreis Kleve

67. Gold- und Silberschmiede-Innung
Sitz: Kleve
Bezirk: Kreis Kleve und Moers

68. Landmaschinenmechaniker-Innung
Sitz: Kleve
Bezirk: Kreis Kleve und Geldern

69. Uhrmacher-Innung
Sitz: Kleve
Bezirk: Kreis Kleve und Geldern

Bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens umfaßt der Bezirk der Innungen zu Nummern 52 bis 61, 64 und 65 den Bezirk des Kreises Kleve mit Ausnahme der Städte Emmerich und Rees und der Gemeinde Rheurdt, zu Nummer 62 den Bezirk der Städte Geldern, Kevelaer, Straelen sowie die Gemeinden Issum, Kerken, Wachtendonk und Weeze in den Grenzen vom 31. Dezember 1974, zu Nummern 63 und 66 den Bezirk des Landkreises Kleve in den Grenzen vom 31. Dezember 1974, zu Nummer 67 den Bezirk des Kreises Kleve – ausgenommen Emmerich und Rees – und den Kreis Moers in seinen bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Grenzen sowie zu Nummern 68 und 69 den Bezirk der Kreise Kleve und Geldern in den Grenzen vom 31. Dezember 1974.

X. Regionaldirektion Köln–Rhein-Sieg-Kreis

1. Bäcker-Innung für die Stadt Köln und den Erftkreis
Sitz: Köln
Bezirk: Stadt Köln und Erftkreis jeweils nach dem Stand vom 1. 1. 1975
2. Baugewerks-Innung Köln – Stadt Köln und Erftkreis –
Sitz: Köln
Bezirk: Stadt Köln und Erftkreis jeweils nach dem Stand vom 1. 1. 1975
3. Brauer- und Mälzer-Innung Köln
Bezirk: Regierungsbezirke Köln und Aachen jeweils nach dem Stand vom 31. 7. 1972
4. Buchbinder-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadt- und Landkreis Köln, Kreis Bergheim, Rheinisch-Bergischer Kreis jeweils nach dem Stand vom 31. 12. 1974

5. Innung für Bürotechnik Köln
Bezirk: Stadtkreis Köln, Kreis Köln, Kreis Bergheim und Rheinisch-Bergischer Kreis jeweils nach dem Stand vom 31. 12. 1974

6. Dachdecker-Innung Köln – Fachvereinigung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik
Sitz: Köln
Bezirk: Stadtkreis Köln nach dem Stand vom 31. 12. 1974 sowie das Gebiet der ehemaligen Stadt Porz

7. Damenschneider-, Wäscheschneider-, Weber- und Stricker-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadtkreis Köln und Erftkreis, jedoch ohne das Gebiet der Stadt Erftstadt, jeweils nach dem Stand vom 1. 1. 1975

8. Elektro-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadtkreis Köln nach dem Stand vom 31. 12. 1974 sowie das Gebiet der ehemaligen Stadt Porz

9. Färber- und Chemischreiniger-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Bereich der Handwerkskammer zu Köln nach dem Stand vom 31. 3. 1977

10. Fleischer-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadt Köln nach dem Stand vom 1. 7. 1976

11. Friseur-Innung für den Stadtkreis Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadtkreis Köln nach dem Stand vom 1. 7. 1976

12. Gastgewerbe-Innung zu Köln r.V.
Sitz: Köln
Bezirk: Stadt Köln und Erftkreis jeweils nach dem Stand vom 1. 1. 1975

13. Innung des Gebäudereiniger-Handwerks Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadtkreis Köln, Landkreis Köln, Kreis Bergheim und Rheinisch-Bergischer Kreis jeweils nach dem Stand vom 31. 12. 1974

14. Glaser-Innung Köln-Bonn-Aachen
Sitz: Köln
Bezirk: Regierungsbezirk Köln nach dem Stand vom 1. 1. 1975

15. Gold- und Silberschmiede-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Regierungsbezirk Köln außer Bonn-Stadt und Bonn-Land jeweils nach dem Stand vom 31. 7. 1972

16. Graveur- und Gürtler-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Regierungsbezirk Köln nach dem Stand vom 31. 7. 1972

17. Herrenschneider-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadtkreis Köln und Erftkreis, jedoch ohne das Gebiet der Stadt Erftstadt, jeweils nach dem Stand vom 1. 1. 1975

18. Innung Holz und Kunststoff Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadtkreis Köln nach dem Stand vom 31. 12. 1974 sowie das Gebiet der ehemaligen Stadt Porz

19. Karosseriebauer-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadtkreis Köln und Erftkreis jeweils nach dem Stand vom 1. 1. 1975

20. Konditoren-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadtkreis Köln, Landkreis Köln, Kreis Bergheim und Rheinisch-Bergischer Kreis jeweils nach dem Stand vom 31. 12. 1974
21. Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadt Köln nach dem Stand vom 1. 7. 1976
22. Kürschner-Innung für den Regierungsbezirk Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Regierungsbezirk Köln nach dem Stand vom 31. 7. 1972
23. Innung des Landmaschinen-Handwerks Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Regierungsbezirk Köln nach dem Stand vom 31. 7. 1972
24. Maler- und Lackierer-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadt Köln nach dem Stand vom 1. 7. 1976
25. Mechaniker-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadt Köln, Kreis Köln, Kreis Bergheim und Rheinisch-Bergischer Kreis jeweils nach dem Stand vom 31. 12. 1974
26. Innung für Metalltechnik
Sitz: Köln
Bezirk: Stadt Köln nach dem Stand vom 1. 7. 1976
27. Modellbauer-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Regierungsbezirk Köln nach dem Stand vom 31. 7. 1972
28. Orthopädie-Schuhtechniker-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Regierungsbezirk Köln nach dem Stand vom 31. 7. 1972
29. Innung für Orthopädie-Technik Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Regierungsbezirk Köln nach dem Stand vom 1. 1. 1975
30. Fotografen-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadtkreis Köln, Landkreis Köln, Kreis Bergheim und Rheinisch-Bergischer Kreis jeweils nach dem Stand vom 31. 12. 1974
31. Innung für Radio- und Fernsehtechnik Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadtkreis Köln und Erftkreis, jedoch ohne das Gebiet der Stadt Erftstadt, jeweils nach dem Stand vom 1. 4. 1975
32. Raumausstatter-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadt Köln und Erftkreis (ohne Erftstadt) jeweils nach dem Stand vom 1. 1. 1975
33. Rolladen- und Jalousiebauer-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Handwerkskammerbezirk Köln nach dem Stand vom 1. 4. 1977
34. Innung Sanitär Heizung Klima (Installateure, Heizungsbauer, Klempner, Kupferschmiede)
Sitz: Köln
Bezirk: Stadt Köln nach dem Stand vom 1. 7. 1976
35. Schilder- und Lichtreklamehersteller-Innung Köln-Bonn-Aachen
Sitz: Köln
Bezirk: Regierungsbezirke Köln und Aachen jeweils nach dem Stand vom 31. 7. 1972
36. Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Regierungsbezirk Köln nach dem Stand vom 31. 7. 1972
37. Schuhmacher-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadtkreis Köln nach dem Stand vom 31. 12. 1974 sowie das Gebiet der ehemaligen Stadt Porz
38. Steinmetz- und Bildhauer-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadtkreis Köln, Landkreis Köln, Kreis Bergheim und Rheinisch-Bergischer Kreis jeweils nach dem Stand vom 31. 12. 1974
39. Straßenbauer-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadtkreis Köln, Landkreis Köln, Kreis Bergheim, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis jeweils nach dem Stand vom 31. 12. 1974
40. Fachinnung für Stuck, Putz, Akustik und Trockenausbau Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadtkreis Köln, Landkreis Köln, Kreis Bergheim und Rheinisch-Bergischer Kreis jeweils nach dem Stand vom 31. 12. 1974
41. Innung für Uhren-, Schmuck- und Zeitmeßtechnik Köln (Uhrmacher-Innung)
Sitz: Köln
Bezirk: Stadt Köln und Erftkreis (ohne Erftstadt) jeweils nach dem Stand vom 1. 1. 1975
42. Zahntechniker-Innung Köln-Aachen
Sitz: Köln
Bezirk: Regierungsbezirke Köln und Aachen, außer Bonn-Stadt, Bonn-Land und Siegkreis jeweils nach dem Stand vom 31. 7. 1972
43. Zimmerer-Innung Köln
Sitz: Köln
Bezirk: Stadt Köln und Erftkreis jeweils nach dem Stand 1. 1. 1975
44. Vereinigung der Großschlächter, Fleisch- und Innereingroßhändler der Regierungsbezirke Köln und Aachen e.V.
Sitz: Köln
Bezirk: Regierungsbezirke Köln und Aachen jeweils nach dem Stand vom 31. 7. 1972
45. Bäcker-Innung des Siegkreises
Sitz: Siegburg
Bezirk: Siegkreis nach dem Stand vom 30. 6. 1969
46. Baugewerks-Innung des Siegkreises
Sitz: Siegburg
Bezirk: Siegkreis nach dem Stand vom 30. 6. 1969
47. Dachdecker-Innung des Siegkreises
Sitz: Siegburg
Bezirk: Siegkreis nach dem Stand vom 30. 6. 1969
48. Innung Modeschaffendes Handwerk des Siegkreises
Sitz: Siegburg
Bezirk: Siegkreis nach dem Stand vom 30. 6. 1969
49. Elektro-Innung des Siegkreises
Sitz: Siegburg
Bezirk: Siegkreis nach dem Stand vom 30. 6. 1969
50. Fleischer-Innung des Siegkreises
Sitz: Siegburg
Bezirk: Siegkreis nach dem Stand vom 30. 6. 1969
51. Friseur-Innung des Siegkreises
Sitz: Siegburg
Bezirk: Siegkreis nach dem Stand vom 30. 6. 1969

52. Installateur-Innung des Siegkreises
Sitz: Siegburg
Bezirk: Siegkreis nach dem Stand vom 30. 6. 1969
53. Kraftfahrzeug-Innung des Siegkreises
Sitz: Siegburg
Bezirk: Siegkreis nach dem Stand vom 30. 6. 1969
54. Maler-Innung des Siegkreises
Sitz: Siegburg
Bezirk: Siegkreis nach dem Stand vom 30. 6. 1969
55. Sattler-, Polsterer-, Dekorateur-Innung des Siegkreises
Sitz: Siegburg
Bezirk: Siegkreis nach dem Stand vom 30. 6. 1969
56. Innung der metallverarbeitenden Handwerke
Sitz: Siegburg
Bezirk: Siegkreis nach dem Stand vom 30. 6. 1969
57. Tischler-Innung des Siegkreises
Sitz: Siegburg
Bezirk: Siegkreis nach dem Stand vom 30. 6. 1969
58. Zimmerer-Innung des Siegkreises
Sitz: Siegburg
Bezirk: Siegkreis nach dem Stand vom 30. 6. 1969

XI. Regionaldirektion Mettmann

1. Bäcker-Innung
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann
2. Dachdecker-Innung
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann
3. Elektro-Innung
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann
4. Fleischer-Innung
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann
5. Friseur-Innung
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann
6. Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks (Innung für das Kfz-Mechaniker- und Kfz-Elektriker-Handwerk)
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann
7. Innung des Landmaschinen-Mechaniker-Handwerks
Sitz: Mettmann
Bezirk: ehemalige Kreise Düsseldorf-Mettmann, Rhein-Wupper, Solingen, Wuppertal, Düsseldorf, Remscheid
8. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik (Klempner-, Gas- und Wasser-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer- und Kupferschmiede-Innung)
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann
9. Karosseriebauer- und Fahrzeugbauer-Innung
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann
10. Konditoren-Innung
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann
11. Maler- und Lackierer-Innung
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann

12. Innung für das Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann
13. Raumausstatter- und Sattler-Innung
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann
14. Innung für Metalltechnik
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann
15. Schuhmacher-Innung
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann
16. Tischler-Innung
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann
17. Zimmerer-Innung
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann
18. Zweiradmechaniker-Innung
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann
19. Bau-Innung
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann
20. Rolladen- und Jalousiebauer-Innung
Sitz: Mettmann
Bezirk: Regierungsbezirk Düsseldorf in den Grenzen vom 31. Dezember 1974
21. Innung für Büroinformationselektronik Mettmann
Sitz: Mettmann
Bezirk: Kreis Mettmann

Bis zur Durchführung der entsprechenden Ausscheidungsverfahren erstreckt sich der Kassenbereich hinsichtlich der Innungen Nummer 6-7, 9 und 12 auch auf die ehemalige Stadt Kettwig und hinsichtlich der Innungen Nummer 2-3, 5-8, 10-15 und 17 auch auf die Düsseldorf Stadtteile Angermund, Unterbach und Wittlaer.

XII. Regionaldirektion Mülheim/Ruhr

1. Bäcker-Innung für den Stadtkreis Mülheim an der Ruhr
Sitz: Mülheim an der Ruhr
2. Baugewerks-Innung für den Stadtkreis Mülheim an der Ruhr
Sitz: Mülheim an der Ruhr
3. Fachinnung für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - Dachdecker-Innung - für den Stadtkreis Mülheim an der Ruhr
Sitz: Mülheim an der Ruhr
4. Damenschneider-Innung für den Stadtkreis Mülheim an der Ruhr
Sitz: Mülheim an der Ruhr
5. Elektro-Innung für den Stadtkreis Mülheim an der Ruhr
Sitz: Mülheim an der Ruhr
6. Fleischer-Innung für den Stadtkreis Mülheim an der Ruhr
Sitz: Mülheim an der Ruhr
7. Friseur-Innung für den Stadtkreis Mülheim an der Ruhr
Sitz: Mülheim an der Ruhr
8. Herrenschneider-Innung für den Stadtkreis Mülheim an der Ruhr
Sitz: Mülheim an der Ruhr

9. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik (Klempner-, Gas- und Wasserinstallateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer und Kupferschmiede-Innung) für den Stadtkreis Mülheim an der Ruhr
Sitz: Mülheim an der Ruhr
 10. Konditoren-Innung für den Stadtkreis Mülheim an der Ruhr
Sitz: Mülheim an der Ruhr
 11. Kraftfahrzeug-Innung für die Stadtkreise Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Sitz: Mülheim an der Ruhr
 12. Maler- und Anstreicher-Innung für den Stadtkreis Mülheim an der Ruhr
Sitz: Mülheim an der Ruhr
 13. Mechaniker-Innung für den Stadtkreis Mülheim an der Ruhr
Sitz: Mülheim an der Ruhr
 14. Metall- und Kunststoffhandwerker-Innung für den Stadtkreis Mülheim an der Ruhr
Sitz: Mülheim an der Ruhr
 15. Raumausstatter- und Sattler-Innung für den Stadtkreis Mülheim an der Ruhr
Sitz: Mülheim an der Ruhr
 16. Schuhmacher- und Orthopädie-Schuhmacher-Innung für den Stadtkreis Mülheim an der Ruhr
Sitz: Mülheim an der Ruhr
 17. Tischler-Innung für den Stadtkreis Mülheim an der Ruhr
Sitz: Mülheim an der Ruhr
 18. Wagner- und Karosseriebauer-Innung für die Stadtkreise Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Essen
Sitz: Mülheim an der Ruhr
- Bis zur Durchführung der entsprechenden Erstreckungsverfahren erstreckt sich der Bezirk der Kasse auf den Bezirk der Innungen nach dem Stand vom 31. 12. 1974.

XIII. Regionaldirektion Niederrhein

1. Bäcker-Innung Krefeld
Bezirk: Stadt Krefeld in den Grenzen am 31. 12. 1974
2. Bau-Innung Krefeld
Bezirk: Stadt Krefeld in den Grenzen am 31. 12. 1974
3. Buchbinder- und Buchdrucker-Innung
Bezirk: Stadtkreis Krefeld, Mönchengladbach, Rheydt, Viersen und die Landkreise Kempen-Krefeld, Grevenbroich in den Grenzen am 31. 12. 1974
4. Dachdecker-Innung
Bezirk: Stadt Krefeld in den Grenzen am 31. 12. 1974
5. Drechsler-Innung
Bezirk: Regierungsbezirk Düsseldorf. Bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens beschränkt sich der Bezirk der IKK hinsichtlich der Drechsler-Innung auf die Stadtkreise Krefeld, Mönchengladbach, Rheydt, Neuss, Viersen, Landkreise Grevenbroich, Kempen-Krefeld, Geldern, Moers, Kleve – jeweils in den Grenzen am 31. 12. 1974
6. Elektro-Innung
Bezirk: Stadt Krefeld in den Grenzen am 31. 12. 1974
7. Fleischer-Innung
Bezirk: Stadt Krefeld in den Grenzen ab 1. 1. 1975. Bis zur Durchführung eines Erweiterungsverfahrens umfaßt der Bezirk der IKK hinsichtlich der Fleischer-Innung die Stadt Krefeld in den Grenzen am 31. 12. 1974
8. Friseur-Innung
Bezirk: Stadt Krefeld in den Grenzen am 31. 12. 1974
9. Gebäudereiniger-Innung Mittlerer Niederrhein
Bezirk: Städte Krefeld, Mönchengladbach, Rheydt, Viersen sowie den Kreis Kempen-Krefeld in den Grenzen am 31. 12. 1974
10. Innung des Bekleidungshandwerks (Damenschneider, Herrenschneider, Modisten)
Bezirk: Stadtgebiet Krefeld in den Grenzen am 31. 12. 1974
11. Innung für Graveure, Gürtler und Uhrmacher für Graveure und Gürtler
Bezirk: Krefeld, Mönchengladbach, Rheydt, Viersen, Kempen-Krefeld und Grevenbroich in den Grenzen am 31. 12. 1974
für Uhrmacher:
Bezirk: Stadt Krefeld und vom Kreis Kempen-Krefeld die Gemeinden St. Tönis, Lank-Latum, Kempen, Willich, Schiefbahn, Hüls, Oedt, Osterath, Grefrath und Anrath in den Grenzen am 31. 12. 1974
12. Innung für Holz und Kunststoff
Bezirk: Stadt Krefeld in den Grenzen am 31. 12. 1974
13. Innung des Kraftfahrzeughandwerks
Bezirk: Stadtkreis Krefeld einschließlich Hüls, sowie die Gemeinden St. Tönis, Lank, Kempen, Willich, Schiefbahn und Osterath in den Grenzen am 31. 12. 1974
14. Innung für Metallhandwerk (Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Werkzeugmacher und Dreher)
Bezirk: Stadtkreis Krefeld in den Grenzen am 31. 12. 1974
15. Innung für Orthopädie-Schuhtechnik Krefeld (Orthopädieschuhmacher-Handwerk)
Bezirk: Stadtkreis Krefeld, Viersen, Landkreis Viersen, Moers, Geldern, Kleve in den Grenzen am 31. 12. 1974
16. Innung für Radio- und Fernseh-Technik
Bezirk: Stadt- bzw. Landkreis Krefeld, Kempen, Geldern, Kleve in den Grenzen am 31. 12. 1974
17. Innung für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik – Klempner –, Gas- und Wasserinstallateur, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer und Kupferschmiede-Handwerk
Bezirk: Stadtgebiet Krefeld in den Grenzen am 31. 12. 1974
18. Karosseriebauer- und Wagner-Innung Krefeld
Bezirk: Stadtkreis Krefeld, Landkreis Kempen-Krefeld (Viersen ausgenommen) in den Grenzen am 31. 12. 1974
19. Konditoren-Innung Krefeld
Bezirk: Stadtkreis Krefeld, Landkreis Kempen-Krefeld, Geldern in den Grenzen am 31. 12. 1974
20. Kürschner-Innung Linker Niederrhein
Bezirk: Stadtkreis Krefeld, Mönchengladbach, Rheydt (mit Gemeinde Wickrath), Viersen, die Landkreise Kempen-Krefeld, Moers, Geldern, Kleve in den Grenzen am 31. 12. 1974
21. Maler- und Lackierer-Innung Krefeld
Bezirk: Stadtgebiet Krefeld in den Grenzen am 31. 12. 1974
22. Mechaniker-Innung Krefeld
Bezirk: Stadtkreis Krefeld in den Grenzen am 31. 12. 1974
23. Raumausstatter- und Sattler-Innung
Bezirk: Stadt Krefeld in den Grenzen am 31. 12. 1974
24. Schuhmacher-Innung
Bezirk: Stadtkreis Krefeld in den Grenzen 31. 12. 1974
25. Steinmetzen- und Stein- und Holzbildhauer-Innung Krefeld
Bezirk: Stadt- bzw. Landkreise Krefeld, Mönchengladbach, Neuss, Rheydt, Viersen, Grevenbroich und Kempen in den Grenzen am 31. 12. 1974

26. Straßenbauer-Innung Linker Niederrhein, Krefeld
Bezirk: Krefeld, Mönchengladbach, Rheydt, Viersen, Neuss, Kempen, Grevenbroich, Moers, Geldern, Kleve in den Grenzen am 31. 12. 1974

27. Stukkateur-Innung
Bezirk: Stadtkreis Krefeld in den Grenzen am 31. 12. 1974

28. Wäscher- und Plätter-Innung Niederrhein
Bezirk: Regierungsbezirk Düsseldorf (bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens beschränkt sich der Bezirk der Kasse hinsichtlich der Wäscher- und Plätter-Innung Niederrhein auf die Stadtkreise Krefeld, Mönchengladbach, Rheydt, Viersen, Landkreis Kempen-Krefeld jeweils in den Grenzen am 31. 12. 1974)

29. Zimmerer-Innung
Bezirk: Städte Krefeld und Viersen sowie den Kreis Kempen-Krefeld in den Grenzen am 31. 12. 1974

Der Sitz sämtlicher Innungen ist Krefeld.

Innungen der ehemaligen IKK Mönchengladbach:

30. Bäcker-Innung Mönchengladbach
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Stadt Mönchengladbach
31. Bau-Innung Mönchengladbach
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Mönchengladbach, Rheydt und Wickrath in den bis zum 31. 12. 1974 geltenden Grenzen
32. Dachdecker-Innung Mönchengladbach-Viersen
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Stadtkreis Mönchengladbach, Stadtkreis Rheydt und Gemeinde Wickrath in ihren Grenzen am 31. 12. 1974 sowie Stadtkreis Viersen in seinen Grenzen am 1. 7. 1965
33. Elektro-Innung Mönchengladbach
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Ehemaliger Stadtkreis Mönchengladbach
34. Fleischer-Innung Mönchengladbach
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Stadt Mönchengladbach
35. Friseur-Innung Mönchengladbach
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Ehemaliger Stadtkreis Mönchengladbach
36. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Mönchengladbach
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Ehemaliger Stadtkreis Mönchengladbach
37. Karosseriebauer-Innung Mönchengladbach/Rheydt
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Ehemalige Stadtkreise Mönchengladbach und Rheydt
38. Konditoren-Innung Mönchengladbach
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Ehemalige Stadtkreise Mönchengladbach und Rheydt, Stadtkreise Viersen ohne Ortsteile Dülken und Süchteln
39. Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Mönchengladbach/Rheydt
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Ehemalige Stadtkreise Mönchengladbach und Rheydt
40. Maler- und Lackierer-Innung Mönchengladbach
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Stadt Mönchengladbach in den Grenzen am 1. 1. 1981

41. Mechaniker-Innung Mönchengladbach
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Stadtkreis Mönchengladbach in der Ausdehnung ab 1. 1. 1975

42. Innung des Modeschaffenden Handwerks
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk 1: Für das Damen- und Herrenschneider-Handwerk die Stadt Mönchengladbach, Stadt Rheydt und die Gemeinde Wickrath in ihren Grenzen am 31. 12. 1974

- Bezirk 2: Für das Modisten-Handwerk die Stadt Mönchengladbach, Stadt Rheydt und die Gemeinde Wickrath sowie die Stadt Viersen in ihren Grenzen am 31. 12. 1969

43. Radio- und Fernseh-Techniker-Innung Mönchengladbach/Rheydt/Viersen/Neuss/Grevenbroich
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Ehemalige Stadtkreise Mönchengladbach und Rheydt, Stadtkreise Viersen ohne Ortsteile Dülken und Süchteln/Neuss/Landkreis Grevenbroich

44. Raumausstatter-Innung Mönchengladbach
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Städte Mönchengladbach, Rheydt sowie die Gemeinde Wickrath in den bis zum 31. 12. 1974 geltenden Grenzen

45. Metall-Innung Mönchengladbach/Rheydt
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Mönchengladbach

46. ohne Inhalt

47. Schuhmacher-Innung Mönchengladbach
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Stadt Mönchengladbach

48. Stukkateur-Innung Mönchengladbach
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Stadtkreis Mönchengladbach, Stadtkreis Rheydt und Gemeinde Wickrath in den bis zum 31. 12. 1974 geltenden Grenzen

49. Tischler-Innung Mönchengladbach
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Ehemaliger Stadtkreis Mönchengladbach

50. Uhrmacher-Innung Mönchengladbach/Rheydt
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Ehemalige Stadtkreise Mönchengladbach und Rheydt

51. Zimmerer-Innung Mönchengladbach/Rheydt
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Ehemalige Stadtkreise Mönchengladbach und Rheydt

52. Elektro-Innung Rheydt
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Ehemaliger Stadtkreis Rheydt und ehemalige Gemeinde Wickrath

53. ohne Inhalt

54. Friseur-Innung Rheydt
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Ehemaliger Stadtkreis Rheydt und ehemalige Gemeinde Wickrath

55. Innung für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Rheydt
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Ehemaliger Stadtkreis Rheydt und ehemalige Gemeinde Wickrath

56. ohne Inhalt

57. ohne Inhalt

58. Tischler-Innung Rheydt
Sitz: Mönchengladbach
Bezirk: Ehemaliger Stadtkreis Rheydt und ehemalige Gemeinde Wickrath

Innungen der ehemaligen IKK Viersen

59. Bäcker-Innung Kempen-Viersen
Bezirk: Kreis Kempen-Krefeld und die Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
60. Baugewerks-Innung Kempen-Viersen
Bezirk: Kreis Kempen-Krefeld und die Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
61. Dachdecker-Innung für den Kreis Kempen-Krefeld
Bezirk: Kreis Kempen-Krefeld und die Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
62. Innung der Bekleidungshandwerke Kempen-Viersen
Bezirk: Kreis Kempen-Krefeld und die Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
63. Elektro-Innung Kempen-Viersen
Bezirk: Kreis Kempen-Krefeld und die Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
64. Fleischer-Innung Kempen-Viersen
Bezirk: Kreis Kempen-Krefeld und die Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
65. Friseur-Innung Kempen-Viersen
Bezirk: Kreis Kempen-Krefeld und die Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
66. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Kempen-Viersen
Bezirk: Kreis Kempen-Krefeld und die Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
67. Maler- und Lackierer-Innung Kempen-Viersen
Bezirk: Kreis Kempen-Krefeld und die Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
68. Mechaniker-Innung Kempen-Viersen
Bezirk: Kreis Kempen-Krefeld und die Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
69. Raumausstatter-Innung Kempen-Viersen
Bezirk: Kreis Kempen-Krefeld und die Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
70. Schlosser-Innung Kempen-Viersen
Bezirk: Kreis Kempen-Krefeld und die Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
71. Schmiede-Innung für den Kreis Kempen-Krefeld
Bezirk: Kreis Kempen-Krefeld und die Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
72. Schuhmacher-Innung Kempen-Viersen
Bezirk: Kreis Kempen-Krefeld und die Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
73. Stukkateur-Innung Kempen-Viersen
Bezirk: Kreis Kempen-Krefeld und die Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
74. Tischler-Innung Kempen-Viersen
Bezirk: Kreis Kempen-Krefeld und die Ortsteile Osterath und Lank der Stadt Meerbusch
75. Landmaschinenmechaniker-Innung Viersen
Bezirk: Kreise Viersen und Neuss sowie die Städte Krefeld und Mönchengladbach
76. Innung des Kraftfahrzeughandwerks Viersen
Bezirk: Stadt Viersen und vom früheren Kreis Kempen-Krefeld die Orte Waldniel, Amern, Brüggen, Bracht, Lobberich, Kaldenkirchen, Breyell, Hinsbeck, Grefrath, Oedt, Vorst, Anrath und Neersen
4. Elektro-Innung Oberhausen/Rhld.
Sitz: Oberhausen/Rhld.
5. Fleischer-Innung des Stadtkreises Oberhausen/Rhld.
Sitz: Oberhausen/Rhld.
6. Friseur-Innung Oberhausen/Rhld.
Sitz: Oberhausen/Rhld.
7. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Oberhausen/Rhld.
Sitz: Oberhausen/Rhld.
8. Konditoren-Innung des Stadtkreises Oberhausen/Rhld.
Sitz: Oberhausen/Rhld.
9. Maler- und Lackierer-Innung Oberhausen/Rhld.
Sitz: Oberhausen/Rhld.
10. Raumausstatter-Innung Oberhausen/Rhld.
Sitz: Oberhausen/Rhld.
11. Innung für Metallhandwerke Oberhausen
Sitz: Oberhausen/Rhld.
12. Schuhmacher-Innung Oberhausen/Rhld.
Sitz: Oberhausen/Rhld.
13. Stukkateur-Innung für die Stadtkreise Oberhausen/Rhld. und Mülheim/Ruhr
Sitz: Oberhausen/Rhld.
14. Tischler-Innung Oberhausen/Rhld.
Sitz: Oberhausen/Rhld.
15. Innung für Radio- und Fernsehtechnik Oberhausen
Sitz: Oberhausen/Rhld.

XIV. Regionaldirektion Oberhausen

1. Bäcker-Innung Oberhausen/Rhld.
Sitz: Oberhausen/Rhld.
2. Dachdecker-Innung Oberhausen/Rhld.
Sitz: Oberhausen/Rhld.
3. Innung des Bekleidungshandwerks Oberhausen/Rhld.
Sitz: Oberhausen/Rhld.

XV. Regionaldirektion Solingen

1. Bäcker-Innung
Bezirk: Stadtkreis Solingen
2. Bau-Innung
Bezirk: Stadtkreis Solingen
3. Buchbinder-Innung
Bezirk: Stadtkreis Solingen, Remscheid, Rhein-Wupper-Kreis und Stadt Leverkusen
4. Dachdecker-Innung
Bezirk: Stadtkreis Solingen
5. Elektro-Innung
Bezirk: Stadtkreis Solingen
6. Fleischer-Innung
Bezirk: Stadtkreis Solingen
7. Friseur-Innung
Bezirk: Stadtkreis Solingen
8. Galvaniseur- und Metallschleifer-Innung
Bezirk: Regierungsbezirk Düsseldorf
9. Gold- und Silberschmiede-Innung
Bezirk: Stadtkreis Solingen, Remscheid, Rhein-Wupper-Kreis
10. Graveur-Innung Solingen/Wuppertal
Bezirk: Stadtkreis Solingen und Wuppertal sowie Landkreis Düsseldorf-Mettmann
11. Innung für das Bekleidungs-Handwerk
Bezirk: Stadtkreis Solingen
12. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
Bezirk: Stadtkreis Solingen
13. Konditoren-Innung
Bezirk: Stadtkreis Solingen
14. Innung des Kraftfahrzeughandwerks (Kfz-Mechaniker und Kfz-Elektriker)
Bezirk: Stadtkreis Solingen
15. Maler- und Lackierer-Innung
Bezirk: Stadtkreis Solingen

16. Mechaniker-Innung Solingen/Remscheid
Bezirk: Städte Solingen und Remscheid
17. Raumausstatter-Innung
Bezirk: Stadtkreis Solingen
18. Innung der Metallhandwerke
Bezirk: Stadtkreis Solingen
19. Schuhmacher-Innung
Bezirk: Stadtkreis Solingen
20. Straßenbauer-Innung
Bezirk: Stadtkreis Solingen
21. Fachinnung Holz und Kunststoff
Bezirk: Stadtkreis Solingen
22. Innung für das Uhrmacherhandwerk
Bezirk: Stadtkreis Solingen
23. Zimmerer-Innung
Bezirk: Stadtkreis Solingen
24. Stukkateur-Innung
Bezirk: Stadtkreis Solingen

XVI. Regionaldirektion Wuppertal

1. Bäcker-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal
2. Innung des Bauhandwerks Wuppertal
Sitz: Wuppertal
3. Damenschneider-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal
4. Fleischer-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal
5. Friseur-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal
6. Herrenschneider-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal
7. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Wuppertal
Sitz: Wuppertal
8. Konditoren-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal
9. Maler- und Lackierer-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal, wobei die in Lackierbetrieben der Maler- und Lackierer-Innung Beschäftigten nicht zur Innungskrankenkasse gehören, soweit sie nicht durch die Mitgliedschaft bei anderen Trägerinnungen bereits zum Bezirk der Innungskrankenkasse gehören
10. Elektro-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal
11. Innung für Metallhandwerke Wuppertal
Sitz: Wuppertal
12. Raumausstatter-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal
13. Schuhmacher-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal
14. Stukkateur-Innung Wuppertal und Landkreis Düsseldorf-Mettmann
Sitz: Wuppertal
15. Buchbinder-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal
16. Dachdecker-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal
17. Gebäudereiniger-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal
18. Glaser-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal
19. Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Wuppertal
Sitz: Wuppertal
20. Innung für Büroinformationselektronik und Zweiradmechanik Wuppertal
Sitz: Wuppertal
21. Straßen- und Tiefbau-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal
22. Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal
23. Zimmerer-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal
24. Tischler-Innung Wuppertal
Sitz: Wuppertal

Anhang 2 zur Satzung der IKK Nordrhein

Entschädigungsregelung
für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
und der Widerspruchsausschüsse
der IKK Nordrhein
gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung

1. Erstattung der baren Auslagen

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und der Widerspruchsausschüsse werden die baren Auslagen nach Maßgabe folgender Bestimmungen erstattet:

1.1 Fahrtkosten

Für Reisen vom Wohnort bzw. vom Beschäftigungsort zum Ort der Tätigkeit werden den Organmitgliedern, soweit sie regelmäßig verkehrende öffentliche Beförderungsmittel benutzen, die entstandenen Fahrtkosten bis zu den Kosten der 1. Klasse der Deutschen Bahn AG erstattet. Ist die Benutzung eines Schlafwagens erforderlich, werden die Kosten dafür ersetzt; für diesen Fall ist kein Übernachtungsgeld zu zahlen. Bei Benutzung eines Kraftwagens richtet sich die Höhe der für jeden gefahrenen Kilometer zu zahlenden Entschädigung nach der aufgrund der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes NW für anerkannt private Kraftfahrzeuge zu zahlenden Wegstreckenentschädigung. Für jede mitgenommene Person wird eine Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes NW bezahlt.

1.2 Tagegeld/Übernachtungsgeld

Die Mitglieder der Organe erhalten für jeden Tag ihrer Inanspruchnahme sowie für Reisetage einen festen Satz in Höhe des vollen Tagesgeldes der Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes NW für mehrtägige Dienstreisen. Bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 6 Stunden erhalten die Organmitglieder die Hälfte des Tagesgeldes. Ist eine Übernachtung erforderlich, wird ein Übernachtungsgeld nach derselben Reisekostenstufe gewährt; übersteigen die tatsächlichen Auslagen für die Übernachtung das Übernachtungsgeld, so ist auf Antrag der verauslagte Mehrbetrag zu erstatten.

1.3 Nebenkosten

Die Nebenkosten für den Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln sowie für Gepäckbeförderung werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

1.4 Pauschbetrag zur Abgeltung der Barauslagen

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes erhalten zur Abgeltung der sonstigen Auslagen (Fernspreckgebühren, Portokosten usw.) einen monatlichen Pauschbetrag von 110,- DM. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der regionalen Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter erhalten einen monatlichen Pauschbetrag von 55,- DM. Die Beträge sind zu Beginn eines jeden Monats im voraus zu zahlen.

1.5 Kosten des Fahrers

Bedient sich das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans eines Fahrers, so werden die für diesen entstehenden Unterkunfts- und Verpflegungskosten nach der Reisekostenstufe A des Landesreisekostengesetzes NW erstattet, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren kann.

2. Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst

2.1 Ersatz des tatsächlich entgangenen Bruttoverdienstes

Die Organmitglieder erhalten den tatsächlichen entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst sowie den den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Betrag nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 163 Abs. 3 SGB VI.

Dabei beträgt die Entschädigung für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

2.2 Pauschaler Ersatz des Verdienstaufalles

Wird durch eine schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstaufall entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, wird der Verdienstaufall pauschal in Höhe von einem Drittel des unter 2.1 Satz 2 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt.

2.3 Berechnungsart

Der Verdienstaufall nach 2.1 oder 2.2 wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt. Dabei wird die letzte angefangene Stunde voll gerechnet.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

3.1 Höhe des Pauschbetrages für Zeitaufwand

Die Organmitglieder erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für den Zeitaufwand von 75,- DM; dies gilt auch für Ausschusssitzungen und Vorbesprechungen der Versicherten- und Arbeitgebervertreter eines Organs.

3.2 Entschädigung für die Vorsitz der Vorsitzenden und der Vertreterversammlung für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen

Der Vorsitzende des Vorstandes sowie sein Stellvertreter erhalten einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand von je 525,- DM. Dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinem Stellvertreter sowie den Vorsitzenden der regionalen Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertretern wird ein monatlicher Pauschbetrag von 130,- DM gezahlt. Die Beträge sind zu Beginn eines jeden Monats im voraus zu zahlen.

3.3 Entschädigung für andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme

Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme erhalten andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen im Einzelfall für jeden Tag ihrer Inanspruchnahme einen Pauschbetrag für Zeitaufwand von 75,- DM - höchstens 450,- DM je Monat -. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben. Für die außergewöhnliche Inanspruchnahme bedarf es jeweils eines besonderen Beschlusses des zuständigen Selbstverwaltungsorgans.

Anlage 2

zum Bescheid des Landesversicherungsamtes NRW
vom 2. Mai 1995

- Satzung der IKK-Pflegekasse Nordrhein -

Satzung
der
IKK-Pflegekasse Nordrhein

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Name und Aufgaben

- § 1 Name, Sitz und Bezirk
§ 2 Aufgaben

Zweiter Abschnitt
Verfassung

- § 3 Vertreterversammlung
§ 4 Vorstand
§ 5 Geschäftsführer
§ 6 Vertretung der Pflegekasse
§ 7 Entschädigung und Haftung der Organmitglieder
§ 8 Widerspruchsausschüsse, Einspruchsstellen

Dritter Abschnitt
Mitgliedschaft und Familienversicherung

- § 9 Versicherter Personenkreis

Vierter Abschnitt
Leistungen

- § 10 Leistungen

Fünfter Abschnitt
Beiträge

- § 11 Beitragsbemessung für besondere Personengruppen
§ 12 Beiträge
§ 13 Fälligkeit
§ 14 Erstattungen

Sechster Abschnitt
Auskünfte an Versicherte

- § 15 Auskünfte an Versicherte

Siebenter Abschnitt
Datenschutz

- § 16 Datenschutz

Achter Abschnitt
Bekanntmachungen und Inkrafttreten

- § 17 Bekanntmachungen
§ 18 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Name und Aufgaben

§ 1

Name, Sitz und Bezirk

- (1) Die Pflegekasse bei der IKK Nordrhein führt den Namen
IKK-Pflegekasse Nordrhein (nachfolgend: Pflegekasse)
(2) Ihr Sitz ist der Sitz der IKK Nordrhein.
(3) Der Bezirk der Pflegekasse richtet sich nach dem Bezirk der IKK Nordrhein.
(4) Die Pflegekasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Pflegekasse stellt die pflegerische Versorgung ihrer Versicherten sicher. Sie koordiniert im Zusammenwirken mit den Trägern der ambulanten und der stationären gesundheitlichen und sozialen Versorgung die notwendigen Hilfen zur Pflege und sorgt für ein nahtloses und störungsfreies Ineinandergreifen der Leistungen.

(2) Durch Aufklärung und Beratung über eine gesunde, der Pflegebedürftigkeit vorbeugende Lebensführung und Hinwirken auf die Teilnahme an gesundheitsfördernden Maßnahmen unterstützt die Pflegekasse das eigenverantwortliche Handeln ihrer Versicherten.

(3) In gemeinsamer Verantwortung mit dem Land, den Kommunen, den Pflegeeinrichtungen und unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes gewährleistet die Pflegekasse eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Versicherten und trägt zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstruktur bei. Dabei unterstützt und fördert sie die Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung.

Zweiter Abschnitt
Verfassung

§ 3

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist die Vertreterversammlung der IKK Nordrhein (§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB XI). Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der IKK Nordrhein ist Vorsitzender der Pflegekasse.

(2) Zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter wechselt der Vorsitz jährlich zum 1. Januar. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Gruppe angehören.

(3) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die IKK Nordrhein maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Aufstellung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung,
2. Änderung der Satzung,
3. Bemessung der Entschädigung für Organmitglieder, soweit sie Aufgaben der Pflegeversicherung wahrnehmen,
4. Feststellung des Haushaltsplans,
5. Abnahme der geprüften Jahresrechnung,
6. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung.

(4) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(5) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen über

- a) Änderungen der Satzung, die sich zwingend aus Gesetzesänderungen ergeben,
- b) Änderungen der Satzung und Änderung von Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit es sich um Fragen der Formulierung ohne Änderung des sachlichen Inhalts zur Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten handelt,

- c) eilige Fälle. Ob ein eiliger Fall vorliegt, entscheidet der Vorsitzende der Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Widerspricht mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der Vertreterversammlung einer schriftlichen Beschlußfassung, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu beraten und abzustimmen.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der IKK Nordrhein (§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB XI). Der Vorstandsvorsitzende der IKK Nordrhein ist Vorstandsvorsitzender der Pflegekasse.

(2) Zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter wechselt der Vorsitz jährlich zum 1. Januar. Ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung ein Versichertenvertreter, so muß der Vorsitzende des Vorstands ein Arbeitgebervertreter sein und umgekehrt.

(3) Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Festlegen der Unternehmenspolitik und der Geschäftsstrategie,
2. Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
3. Bestellung oder Benennung von Vertretern in Ausschüssen und Einrichtungen,
4. Vorschlag für Änderungen der Satzung,
5. Vorschlag für die Bemessung der Entschädigung für Organmitglieder, soweit sie Aufgaben der Pflegeversicherung wahrnehmen,
6. Aufstellung von Richtlinien für
 - a) die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
 - b) die Führung der Geschäfte der Widerspruchsausschüsse (§ 36 a SGB IV),
 - c) die Anlage der Rücklage,
7. Aufstellung des Haushaltsplans,
8. Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Maßgabe des § 73 SGB IV,
9. Aufstellung der Jahresrechnung,
10. Beschlußfassung über den Beitritt zu Organisationen oder die Bildung von Organisationen.
11. Unbefristete Niederschlagung, Erlaß und Vergleich bei Beitragsforderungen und anderen Geldforderungen, soweit der geschuldete Betrag 100 v.H. der für Jahresbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze im Einzelfall übersteigt (§ 76 Abs. 2 SGB IV).

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(5) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Der Vorstand prüft mindestens zweimal im Jahr unvermutet die Kasse und die Buchhaltung der Hauptverwaltung; eine Prüfung im Jahr hat sich auch auf die Vermögensbestände zu beziehen.

(7) Der Vorstand bestellt für die Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV sachverständige Prüfer. Die Prüfung hat sich auch auf die Betriebs- und Rechnungsführung zu erstrecken.

§ 5

Geschäftsführer

(1) Geschäftsführer der Pflegekasse ist der Geschäftsführer der IKK Nordrhein. Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges autonomes Recht nichts Abweichendes bestimmen, und vertritt die Pflegekasse insoweit gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers zählen insbesondere:

1. Umsetzung der Unternehmenspolitik und Geschäftsstrategie,
2. Mitwirkung im Vorstand mit beratender Funktion,
3. Bestellung eines Haushaltsbeauftragten,
4. Anordnung von Einnahmen und Ausgaben nach Gesetz, Satzung und Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane,
5. Anlage der Rücklage (§ 64 SGB XI),
6. Überwachung der laufenden Betriebs- und Rechnungsführung,
7. Einrichtung gemeinschaftlicher Auskunft- und Beratungsstellen,
8. Unbefristete Niederschlagung, Erlaß und Vergleich bei Beitragsforderungen und anderen Geldforderungen, soweit der geschuldete Betrag 100 v.H. der für Jahresbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze im Einzelfall nicht übersteigt,
9. Stundung und befristete Niederschlagung von Geldforderungen.

§ 6

Vertretung der Pflegekasse

(1) Die Pflegekasse wird vertreten

- a) durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) im Einzelfall auf Beschluß des Vorstandes durch ein anderes Vorstandsmitglied (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Der Geschäftsführer vertritt die Pflegekasse in Angelegenheiten des § 5 gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten gemeinsam die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern.

§ 7

Entschädigung und Haftung der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Pflegekasse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Entschädigung für die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes richtet sich nach der Regelung in dem Anhang, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.

§ 8

Widerspruchsausschüsse, Einspruchsstellen

(1) Die Aufgaben der Widerspruchsstellen werden durch besondere Ausschüsse nach § 36 a SGB IV (Widerspruchsausschüsse) wahrgenommen. Die Widerspruchsausschüsse am Sitz der Hauptverwaltung und bei den Regionaldirektionen der IKK Nordrhein nehmen für die Pflegekasse die Aufgaben als Widerspruchsstelle nach § 85 SGG wahr.

(2) Dem Widerspruchsausschuß der Hauptverwaltung gehören je ein Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sowie der Geschäftsführer der IKK Nordrhein oder ein von ihm Beauftragter an. Zu Mitgliedern des Widerspruchsausschusses können auch Stellvertreter von Mitgliedern der Vertreterversammlung bestellt werden. Für jedes Mitglied sind je zwei Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Den Widerspruchsausschüssen der Regionaldirektionen gehören je ein Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber der regionalen Vertreterversammlung sowie der Regionaldirektor oder ein von ihm Beauftragter an. Zu Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse können auch stellvertretende Mitglieder der regionalen Vertreterversammlung bestellt werden. Für jedes Mitglied sind je zwei Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Befugnisse nach § 69 OWiG wahr (§ 112 Abs. 2 SGB IV). Näheres über die Führung der Verwaltungsgeschäfte bestimmt der Vorstand in Richtlinien (§ 36 a Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGB IV).

(5) Die Widerspruchsausschüsse bei den Regionaldirektionen entscheiden über Widersprüche, die aus Entscheidungen der jeweiligen Regionaldirektion entstehen.

(6) Der bei der Hauptverwaltung gebildete Widerspruchsausschuß ist zuständig für solche Widersprüche, die sich gegen Entscheidungen richten, die nicht durch eine Regionaldirektion getroffen wurden.

(7) Für ehrenamtliche Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gelten u. a. die gesetzlichen Vorschriften über Führung des Ehrenamtes, Amtsdauer, Verlust der Mitgliedschaft, Beratung, Beschlußfassung, Haftung und Entschädigung sowie über die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend.

(8) Die zum Zeitpunkt der Vereinigung bestellten Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der an der Vereinigung beteiligten Innungskrankenkassen sind abweichend von § 8 Abs. 3 bis zum 31. 12. 1995 jeweils die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Regionaldirektionen; für die Stellvertretung sowie für Vorsitzende gilt Entsprechendes. Die Bestellung der Widerspruchsausschüsse bei den Regionaldirektionen wird ab 1. 1. 1996 durch den Verwaltungsrat vorgenommen.

Dritter Abschnitt

Mitgliedschaft und Familienversicherung

§ 9

Versicherter Personenkreis

(1) Mitglieder der Pflegekasse sind

- versicherungspflichtig Beschäftigte,
- Leistungsempfänger nach dem AFG,
- Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
- Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation,
- Behinderte, die in anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in anerkannten Blindenwerkstätten beschäftigt oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind sowie solche Behinderte, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beschäftigt sind,
- Studenten und Berufspraktikanten,
- Fach- und Berufsfachschüler,
- Rentenantragsteller und Rentner,
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- Personen, die der Krankenversicherung als freiwillige Mitglieder angehören,
- freiwillig Weiterversicherte,

sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Pflegekasse zuständig ist und die Personen nicht auf Antrag von der Mitgliedschaft bei der Pflegekasse befreit sind.

(2) Mitglieder der Pflegekasse sind auch Personen, die

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, einen Anspruch auf Heilbehandlung oder Krankenbehandlung haben,
2. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
3. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsofferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
4. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches beziehen,
5. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
6. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind,

sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Pflegekasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist (§ 48 Abs. 2 Satz 1 SGB XI) oder wenn sie die Mitgliedschaft bei der Pflegekasse gewählt haben (§ 48 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SGB XI).

(3) Versichert sind auch der Ehegatte und die Kinder von Mitgliedern der Pflegekasse, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 25 SGB XI) erfüllt sind.

(4) Personen, die aus der Versicherungspflicht nach den §§ 20 oder 21 SGB XI ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nach § 25 SGB XI erlischt oder nach § 25 Abs. 3 SGB XI nicht besteht, können sich unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 SGB XI auf Antrag weiterversichern.

(5) Personen, die wegen der Verlegung ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 SGB XI weiterversichern.

(6) Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten endet mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt. Besteht eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI, so endet die Mitgliedschaft der Weiterversicherten mit ihrem Beginn, frühestens mit dem Tage, an dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.

(7) Bei Beginn der Weiterversicherung kann die Beendigung zu einem bestimmten Termin, ohne Wahrung der Frist nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB XI, erklärt werden.

Vierter Abschnitt

Leistungen

§ 10

Leistungen

(1) Versicherte, die pflegebedürftig (§ 14 SGB XI) sind, erhalten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften folgende Leistungen:

1. Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI),
2. Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37 SGB XI),
3. Geldleistungen und Sachleistungen in Kombination (§ 38 SGB XI),
4. Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI),
5. Pflegehilfsmittel und technische Hilfen (§ 40 SGB XI),
6. Tagespflege und Nachtpflege (§ 41 SGB XI),
7. Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI),
8. vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI).

(2) Darüber hinaus erbringt die Pflegekasse nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:

1. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (§ 44 SGB XI),
2. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45 SGB XI).

Fünfter Abschnitt

Beiträge

§ 11

Beitragsbemessung für besondere Personengruppen

(1) Die Bemessung der Beiträge für Pflegeversicherte, die in der IKK Nordrhein freiwillig krankenversichert sind, sowie für Weiterversicherte nach § 26 Abs. 1 SGB XI richtet sich nach ihrer gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird bestimmt durch alle Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung bis zum Betrag der monatlichen Beitragsbemessung.

zungsgrenze der sozialen Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 2 SGB XI). Beitragspflichtige Einnahmen sind insbesondere das Arbeitsentgelt, das Vorruhestandsgeld, der Zahlbetrag der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge), das Arbeitseinkommen, die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie die Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Als beitragspflichtige Einnahme gilt – soweit nichts Abweichendes bestimmt ist – je Kalendertag mindestens der 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

(2) Die Beiträge werden nach Lohnstufen festgesetzt. Die Lohnstufe beträgt kalendertäglich $\frac{1}{10}$ der beitragspflichtigen Einnahmen, aufgerundet auf volle DM. Als Höchstlohnstufe gilt jeweils $\frac{1}{10}$ der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der sozialen Pflegeversicherung. Soweit sich bei der Ermittlung der Höchstlohnstufe nach Satz 3 Dezimalstellen nach dem Komma ergeben, ist für die Beitragsberechnung die ungerundete Lohnstufe maßgebend.

(3) Für die nachstehend aufgeführten Versicherten-Gruppen gelten zur Bestimmung der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen zusätzlich folgende besondere Regelungen:

Personenkreis:	Beitragspflichtige Einnahmen:
Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.	Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 55 Abs. 2 SGB XI).
Hauptberuflich selbstständig Tätige.	Der Betrag der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der sozialen Pflegeversicherung, bei Nachweis niedrigerer beitragspflichtiger Einnahmen jedoch mindestens 75 v.H. der monatlichen Bezugsgröße. Der Nachweis ist vom Mitglied zu führen. Veränderungen können nur zum ersten Tag des auf die Vorlage des Nachweises folgenden Monats wirksam werden.
Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.	Für in der IKK Nordrhein freiwillig Versicherte, sowie für Weiterversicherte nach § 26 Abs. 1 SGB XI, die neben dem Arbeitsentgelt eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, gelten als beitragspflichtige Einnahmen der Zahlbetrag der Rente bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der sozialen Pflegeversicherung, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, das Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit und die sonstigen Einnahmen. Soweit dies insgesamt zu einer über der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der sozialen Pflegeversicherung liegenden Beitragsbelastung führen würde, ist statt des entsprechenden Beitrags aus der Rente nur der Zuschuß des Rentenversicherungsträgers zu zahlen.
In der IKK Nordrhein freiwillig versicherte oder nach § 26 Abs. 1 SGB XI weiterversicherte Ehegatten, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von den Einnahmen des nicht getrennt lebenden Ehegatten bestritten wird.	50 v.H. der Bruttoeinnahmen beider Ehegatten nach vorherigem Abzug eines Betrages in Höhe von $\frac{1}{10}$ der monatlichen Bezugsgröße für jedes gemeinsame unterhaltsberechtigende Kind. Verfügen die Kinder über eigene Einnahmen, ist der jeweilige Absetzungsbetrag um diese Einnahmen zu mindern.

Personenkreis: Beitragspflichtige Einnahmen:

In der IKK Nordrhein freiwillig versicherte oder nach § 26 Abs. 1 SGB XI weiterversicherte Sozialhilfeempfänger.

Einnahmen, die als Hilfe zum allgemeinen Lebensunterhalt anzusehen sind. Dazu gehören bei Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung die Barbeiträge nach § 21 BSHG und der notwendige Lebensunterhalt für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens nach § 12 BSHG.

Bei Absprache einer pauschalierenden Berechnungsweise mit den beteiligten Sozialhilfeträgern gelten die vereinbarten Pauschbeträge.

Rentantragsteller

Alle Einnahmen i.S. des § 11 Abs. 1 der Satzung. Dies gilt auch bei Personen, bei denen die Rentenzahlung eingestellt wird bis zum Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über Wegfall oder Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist.

Mitglieder nach § 49 Abs. 2 Satz 1 SGB XI i.V.m. § 192 Abs. 2 SGB V

Alle Einnahmen i.S. des § 11 Abs. 1 der Satzung. Falls keine eigenen Einnahmen erzielt werden oder diese den Betrag von einem Drittel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigen und aus dem vorherigen Beschäftigungsverhältnis monatlich niedrigere Einnahmen als ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße der Beitragsberechnung zugrunde lagen, ist dieser Betrag weiterhin für die Beitragsberechnung maßgebend.

§ 12

Beiträge

Die Beiträge werden in Hundertsteln der beitragspflichtigen Einnahmen erhoben; der Beitragssatz ist gesetzlich festgelegt (§ 55 Abs. 1 SGB XI).

§ 13

Fälligkeit

(1) Die Arbeitgeber haben die Beiträge für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten ohne besondere Aufforderung bis zum 15. (Fälligkeitstag) des Monats einzuzahlen, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind. Das gilt entsprechend für die zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten, für die Rehabilitationsträger sowie für die Träger einer Einrichtung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI i.V.m. § 251 Abs. 2 SGB V.

(2) Versicherungspflichtige, soweit sie beitragspflichtige Versorgungsbezüge oder beitragspflichtige Arbeitseinkommen erhalten, Mitglieder nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 erster Halbsatz SGB XI, Mitglieder nach § 20 Abs. 3 SGB XI, Mitglieder nach § 26 SGB XI, Rentenantragsteller sowie Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 49 Abs. 2 Satz 1 SGB XI i.V.m. § 192 Abs. 2 SGB V erhalten bleibt, haben die Beiträge bis zum 15. (Fälligkeitstag) des Monats einzuzahlen, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.

(3) Versicherungspflichtige Studenten (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 SGB XI) haben vor der Einschreibung oder Rückmeldung an der Hochschule ihre Beiträge für das Semester im Voraus zu zahlen. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung können die Beiträge auch monatlich gezahlt werden; sie sind am 15. des Monats fällig, für den sie zu entrichten sind.

(4) Die Arbeitgeber, die eine Einzugsermächtigung erteilen, haben den Beitragsnachweis spätestens bis zum 12. des Monats für den Vormonat, alle anderen Arbeitgeber bis zum 15. des Monats für den Vormonat einzureichen.

§ 14

Erstattungen

Beitragererstattungen nach § 57 Abs. 1 SGB XI i.V.m. § 231 Abs. 2 SGB V werden vierteljährlich unbar vorgenommen.

Sechster Abschnitt

Auskünfte an Versicherte

§ 15

Auskünfte an Versicherte

(1) Auskünfte nach § 108 SGB XI werden den Versicherten auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt; § 25 Abs. 2 SGB X gilt entsprechend.

(2) Die Auskünfte sind kostenfrei, soweit die Erfüllung der Auskunftsbeghenen nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Das Nähere wird durch Richtlinien des Vorstandes geregelt.

Siebenter Abschnitt

Datenschutz

§ 16

Datenschutz

Die Pflegekasse stellt sicher, daß von ihr personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

Achter Abschnitt

Bekanntmachungen und Inkrafttreten

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Satzung und sonstigen autonomen Rechts sind für mindestens zwei Wochen in den Geschäftsräumen der IKK Nordrhein (Hauptverwaltung) und zeitgleich in den Geschäftsräumen der Regionaldirektionen und ihrer Geschäftsstellen öffentlich auszuhängen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt aufgrund des Festsetzungsbescheides des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen am 1. Juni 1995 in Kraft.

Anhang

zur Satzung der IKK-Pflegekasse Nordrhein

Entschädigungsregelung
für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
und der Widerspruchsausschüsse
gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung

1. Erstattung der baren Auslagen

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und der Widerspruchsausschüsse werden die baren Auslagen nach Maßgabe folgender Bestimmungen erstattet:

1.1 Fahrtkosten

Für Reisen vom Wohnort bzw. vom Beschäftigungsort zum Ort der Tätigkeit werden den Organmitgliedern, soweit sie regelmäßig verkehrende öffentliche Beförderungsmittel benutzen, die entstandenen Fahrtkosten bis zu den Kosten der 1. Klasse der Deutschen Bahn AG erstattet. Ist die Benutzung eines Schlafwagens erforderlich, werden die Kosten dafür ersetzt; für diesen Fall ist kein Übernachtungsgeld zu zahlen. Bei Benutzung eines Kraftwagens richtet sich die Höhe der für jeden gefahrenen Kilometer zu zahlenden Entschädigung nach der aufgrund der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes NW für anerkannt private Kraftfahrzeuge zu zahlenden Wegstrecken-

entschädigung. Für jede mitgenommene Person wird eine Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes NW bezahlt.

1.2 Tagegeld/Übernachtungsgeld

Die Mitglieder der Organe erhalten für jeden Tag ihrer Inanspruchnahme sowie für Reisetage einen festen Satz in Höhe des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes NW für mehrtägige Dienstreisen. Bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 6 Stunden erhalten die Organmitglieder die Hälfte des Tagegeldes. Ist eine Übernachtung erforderlich, wird ein Übernachtungsgeld nach derselben Reisekostenstufe gewährt; übersteigen die tatsächlichen Auslagen für die Übernachtung das Übernachtungsgeld, so ist auf Antrag der verauslagte Mehrbetrag zu erstatten.

1.3 Nebenkosten

Die Nebenkosten für den Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln sowie für Gepäckbeförderung werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

1.4 Pauschbetrag zur Abgeltung der Barauslagen

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes erhalten zur Abgeltung der sonstigen Auslagen (Fernspreckgebühren, Portokosten usw.) einen monatlichen Pauschbetrag von 73,- DM. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter erhalten einen monatlichen Pauschbetrag von 37,- DM. Die Beträge sind zu Beginn eines jeden Monats im voraus zu zahlen.

1.5 Kosten des Fahrers

Bedient sich das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans eines Fahrers, so werden die für diesen entstehenden Unterkunfts- und Verpflegungskosten nach der Reisekostenstufe A des Landesreisekostengesetzes NW erstattet, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren kann.

2. Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst

2.1 Ersatz des tatsächlich entgangenen Bruttoverdienstes

Die Organmitglieder erhalten den tatsächlichen entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst sowie den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Betrag nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 163 Abs. 3 SGB VI.

Dabei beträgt die Entschädigung für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünftel des Betrages der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

2.2 Pauschaler Ersatz des Verdienstaufalles

Wird durch eine schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstaufall entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, wird der Verdienstaufall pauschal in Höhe von einem Drittel des unter 2.1 Satz 2 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt.

2.3 Berechnungsart

Der Verdienstaufall nach 2.1 oder 2.2 wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt. Dabei wird die letzte angefangene Stunde voll gerechnet.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

3.1 Höhe des Pauschbetrages für Zeitaufwand

Die Organmitglieder erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für den Zeitaufwand von 75,- DM; dies gilt auch für Ausschußsitzungen und Vorbesprechungen der Versicherten- und Arbeitgebervertreter eines Organs.

3.2 Entschädigung für die Vorsitzenden des Vorstandes und der Vertreterversammlung für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen

Der Vorsitzende des Vorstandes sowie sein Stellvertreter erhalten einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand von je 350,- DM. Dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinem Stellvertreter wird ein monatlicher Pauschbetrag von 87,- DM gezahlt. Die Beträge sind zu Beginn eines jeden Monats im voraus zu zahlen.

3.3 Entschädigung für andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme

Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme erhalten andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen im Einzelfall für jeden Tag ihrer Inanspruchnahme einen Pauschbetrag für Zeitaufwand von 50,- DM – höchstens 300,- DM je Monat –. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben. Für die außergewöhnliche Inanspruchnahme bedarf es jeweils eines besonderen Beschlusses des zuständigen Selbstverwaltungsorgans.

4. Zusammentreffen von Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane der Krankenkasse und der Pflegekasse

Nimmt ein Organmitglied an einer Selbstverwaltungssitzung der Krankenkasse und am gleichen Tag an einer Selbstverwaltungssitzung der Pflegekasse teil, so ist der Pauschbetrag für Zeitaufwand (vgl. 3.1) mit dem Pauschbetrag für die Sitzung des Selbstverwaltungsorgans der Krankenkasse abgegolten. Dies gilt entsprechend bei Tätigkeiten nach 3.3.

Für die Berechnung des Tagegeldes (vgl. 1.2) werden zur Ermittlung der zeitlichen Inanspruchnahme die Dauer der Organtätigkeit bzw. der Tätigkeit nach 3.3 beider Körperschaften zusammengerechnet.

– GV. NW. 1995 S. 400.

Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5358